

gemeinde

andelfingen

willkommen im
zürcher weinland

■ Einladung zur Gemeindeversammlung

Mittwoch, 29. November 2017

19:30 Uhr

Löwensaal Andelfingen

Liebe Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Wir laden Sie herzlich zur Gemeindeversammlung vom 29. November 2017 ein.

Es stehen zahlreiche wichtige und spannende Traktanden an. Neben dem Budget 2018 sind zwei Baukredite, ein Gestaltungsplan, zwei Verordnungen und ein Reglement zu behandeln. Gerne zeigen wir Ihnen im Rahmen des Budgets 2018 auch die generellen finanziellen Entwicklungen, die vorgesehenen Investitionen und die entsprechenden Auswirkungen in den nächsten acht Jahren auf.

Den Infoteil werden wir angesichts der zahlreichen zu behandelnden Traktanden etwas kürzer halten als üblich. Im Anschluss besteht für Sie wie immer die Möglichkeit, das Wort für Anliegen und Fragen von allgemeinem Interesse zu ergreifen.

Zum Abschluss der Versammlung werden wir unseren Gemeindeförster und langjährigen Leiter Kommunaldienst Peter Bächteli verabschieden. Peter Bächteli trat am 1. April 1977 seine Stelle als Förster von Andelfingen an. Bald übernahm er auch die Beförsterung des Thalheimer Waldes und im Jahre 2007 wurde sein Revier um die Waldungen der Gemeinde Adlikon ein weiteres Mal erweitert. Als „Chef Fuchsenhölzli“ hat sich Peter Bächteli in den vergangenen Jahrzehnten mit aussergewöhnlichem Engagement und profunden Fachkenntnissen dem Wohle unserer Gemeinde und unseres Waldes gewidmet. Nach über 40 Jahren im Dienste der Öffentlichkeit begibt sich Peter Bächteli nun in seinen wohlverdienten Ruhestand.

Kommen Sie doch vorbei, lernen Sie neue Leute kennen, lassen Sie sich informieren und bestimmen Sie mit. Und am Ende winkt erst noch ein ausgiebiger Apéro, anlässlich dessen es meist zu weiteren spannenden und interessanten Gesprächen und Diskussionen kommt und manchmal sogar spontan neue Ideen entwickelt werden.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

Hansruedi Jucker
Gemeindepräsident

Einladung

zur Gemeindeversammlung Mittwoch, 29. November 2017, 19:30 Uhr Löwensaal Andelfingen

Traktanden

1. Genehmigung Budget 2018
2. Genehmigung Baukredit von Fr. 520'000.00 für die Strassen- und Werksanierung „Landstrasse“
3. Genehmigung Baukredit von Fr. 951'247.00 für den Ausbau des Fernwärmenetzes sowie für die Strassen- und Werksanierung „Felsenhofstrasse“
4. Genehmigung privater Gestaltungsplan Tännlihof
5. Genehmigung Gebührenverordnung
6. Genehmigung Totalrevision Abfallverordnung
7. Genehmigung neues Reglement des Elektrizitätswerks Andelfingen

Aktuelle Informationen des Gemeinderates

Die Akten zu den Geschäften können ab Mittwoch, 15. November 2017 auf der Gemeindeverwaltung Andelfingen während den ordentlichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Andelfingen, 31. Oktober 2017

Gemeinderat Andelfingen

Hansruedi Jucker	Patrick Waespi
Präsident	Schreiber

Genehmigung Budget 2018

Antrag

1. Genehmigung des Budgets 2018 der Politischen Gemeinde Andelfingen mit einem unveränderten Steuerfuss von 49%.

Weisung

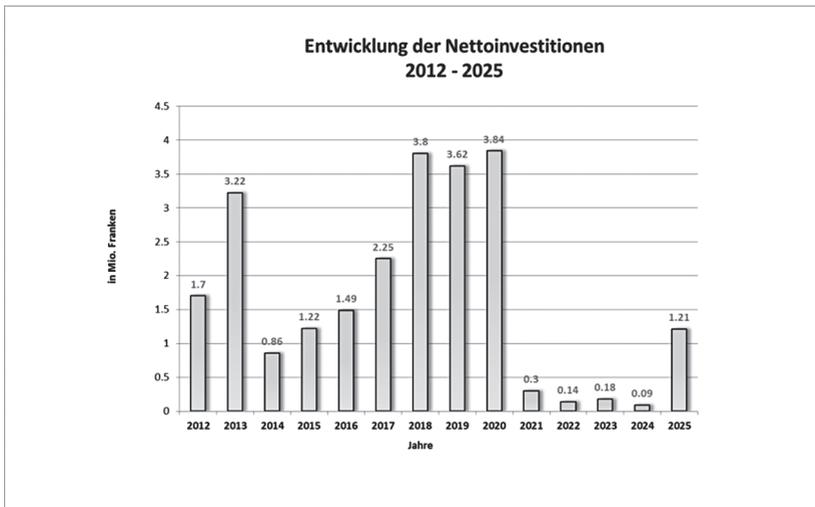
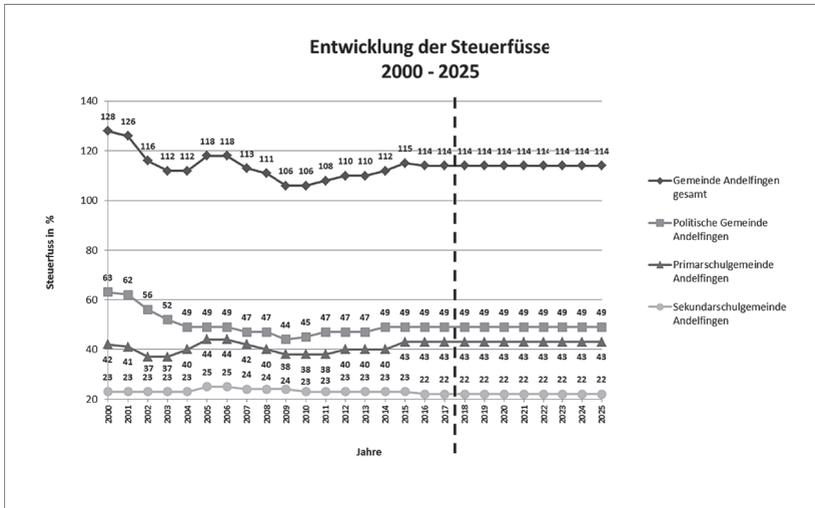
1. Übersicht Budget 2018

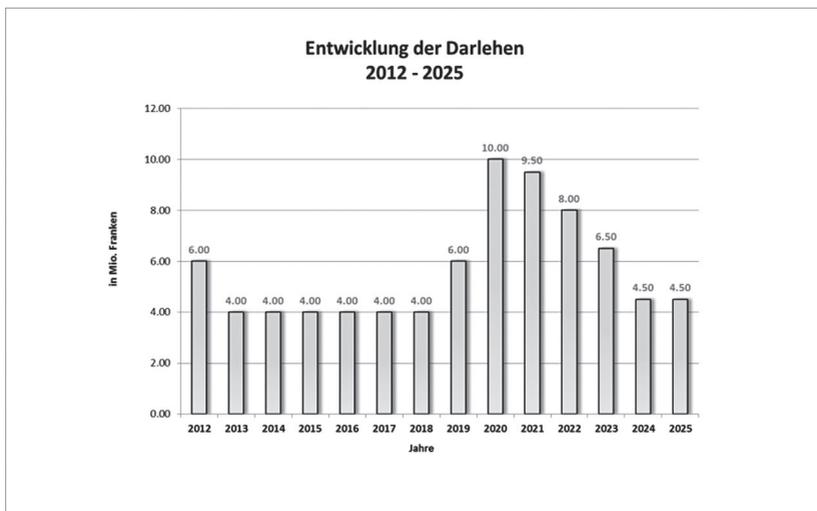
<u>Erfolgsrechnung</u>	Gesamtaufwand	Fr.	13'220'500.00
	Gesamtertrag	Fr.	13'221'300.00
	Ertragsüberschuss	Fr.	800.00
<u>Investitionsrechnung</u>	Ausgaben	Fr.	4'098'100.00
<u>Verwaltungsvermögen</u>	Einnahmen	Fr.	300'300.00
	Nettoinvestitionen	Fr.	3'797'800.00
<u>Investitionsrechnung</u>	Ausgaben	Fr.	0
<u>Finanzvermögen</u>	Einnahmen	Fr.	240'000.00
	Nettoinvestitionen	Fr.	- 240'000.00
<u>Einfacher Gemeindesteuerertrag (100%)</u>		Fr.	5'800'000.00
<u>Steuerfuss</u>			49%

2. Der Steuerfuss bleibt stabil

Im vorliegenden Budget wird der Steuerfuss unverändert bei 49% der einfachen Staatssteuer belassen. Folgende Gründe sprechen dafür:

- Erfolgsrechnung 2018 ist bei gewähltem Steuerfuss ausgeglichen
- Finanzplan über zehn Jahre zeigt anhaltenden Investitionsdruck
- Mittelfristig ist Erhöhung der Verschuldung wahrscheinlich





3. Mehreinnahmen aus dem Finanzausgleich

Wichtigster Lieferant von Liquidität ist nebst den Steuerreinnahmen der Zuschuss aus dem Finanzausgleich. Für die Berechnung des Finanzausgleichs sind vor allem die kantonale und die kommunale Steuerkraft zu beachten. Aus diesen beiden Zahlen errechnet sich nämlich der sogenannte Ressourcenzuschuss, das bedeutendste Umverteilungsinstrument im System des Finanzausgleichs. Der Ressourcenzuschuss macht auf der Einnahmenseite die Spiesse der Zürcher Gemeinden gleich lang. Konkret stellt er sicher, dass alle Gemeinden mit Einnahmen ausgestattet werden, die dem Steuerertrag bei 95% der durchschnittlichen relativen Steuerkraft des Kantons entsprechen. Das relevante Kantonsmittel der relativen Steuerkraft liegt bei Fr. 3'592. Es ist gegenüber dem Vorjahr um Fr. 51 pro Einwohner gestiegen. Um den gleichen Betrag stieg auch die kommunale Steuerkraft, die jetzt bei Fr. 2'835 steht. Daraus ergibt sich für Andelfingen (Gemeinde und Schulen) für das Jahr 2018 ein praktisch unveränderter Ressourcenzuschuss von Fr. 1'461'942.

Nahezu eine Verdoppelung im Vergleich zum Vorjahr erfährt der demographische Sonderlastenausgleich, der brutto Fr. 217'640 in die Kasse spült. Der Hintergrund dazu ist bemerkenswert: In Andelfingen sind 23.9% der Bevölkerung unter zwanzig Jahre alt, im Kanton Zürich (ohne die Stadt Zürich) sind es bloss 20.6%. Der hohe und offensichtlich derzeit wachsende Anteil junger Menschen ist schön, für eine Gemeinde aber auch ein Kostenfaktor. Genau deshalb gibt es den demographischen Sonderlastenausgleich.

In der Summe erhält Andelfingen so über 1.6 Millionen Franken Finanzausgleich. Davon verbleiben Fr. 731'300 in der Gemeindekasse, Fr. 948'300 werden gemäss Anteil am Gesamtsteuerfuss an die Primar- und Sekundarschule überwiesen.

4. Versuch einer Übersicht

Frage: Was – in einem Satz bitte! – ändert sich beim Voranschlag 2018 im Vergleich zum Vorjahresbudget? Antwort: Der Ertragsüberschuss fällt mit Fr. 800 um Fr. 400'000 tiefer aus, weil nächstes Jahr der Ertrag aus den Grundstückgewinnsteuern um exakt diesen Betrag zurückgeht.

Hängt wirklich alles an den Grundstückgewinnsteuern und somit indirekt am Tropf des zumindest gut temperierten Immobilienmarkts? Ist die Andelfinger Finanzwelt wirklich derart simpel? Nein, ist sie nicht! In den Niederungen der unzähligen Positionen der Erfolgsrechnung lassen sich abseits der Grundstückgewinnsteuern im Vergleich zur Vorperiode durchaus stark veränderte Aufwands- und Ertragskonten identifizieren. Weiter unten sollen ein paar davon beleuchtet werden.

Und dann sind da noch die Investitionen. Zwar werden deren Kostenfolgen in der Erfolgsrechnung durch die lineare Abschreibungsmethode über relativ lange Zeiträume geglättet und der tiefen Zinsen wegen wohl auch unterschätzt, aber in harten Schweizer Franken bezahlt werden müssen sie noch immer 30 Tage nach ihrer Realisierung. Darum haben diese hohen Beträge und deren Finanzierung zu interessieren. Mehr dazu ebenfalls weiter unten.

Die Budgetzahlen zeigen, dass in der Gesamtbetrachtung die Kosten- und Ertragslage in der Gemeinderechnung derzeit ausgeglichen ist. Wohl steigen die Ausgaben weiterhin gesamthaft tendenziell an, die Einnahmen aus Finanzausgleich und ordentlichen Steuerreinnahmen (ohne Steuerfusserhöhung!) allerdings ebenfalls. Das Ausgaben- und Einnahmenwachstum spiegelt u.a. auch das überdurchschnittliche Bevölkerungswachstum der letzten Jahre. Dass die Entwicklung von Aufwand und Ertrag zugunsten einer ausgeglichenen Rechnung immer im Gleichschritt verläuft, entspringt freilich keinem Naturgesetz. Dies mahnt dazu, beide Entwicklungen im Auge zu behalten.

5. Intensive Investitionstätigkeit

Mit Fr. 3'797'800 fallen die im Budget 2018 geplanten Nettoinvestitionen um mehr als 1.5 Millionen Franken höher aus als im noch laufenden Jahr vorgesehen. Knapp die Hälfte der geplanten Investitionen betreffen die gebührenfinanzierten Werke, der Rest den über Steuereinnahmen finanzierte Bereich.

Nachdem in den vergangenen Jahren viel Geld für die Erneuerung der Infrastruktur in den Wohnquartieren aufgewendet wurde, werden jetzt die Hauptverkehrsachsen, der Dorfkern und alte Pendenzen aus Quartierplanverfahren ins Visier genommen. Im Bereich Tiefbau (inkl. Strassenbeleuchtung) sind Ausgaben in der Höhe von 1.6 Millionen Franken geplant. Allein davon fliessen Fr. 600'000 in Sanierungsmassnahmen an der Landstrasse und Fr. 419'000 sind für Arbeiten im Dorfkern vorbehalten. Fr. 400'000 sind für die Fertigstellung des jetzt mit Terrassenhäusern bereicherten „Schauben“ am Mühleberg vorgesehen, womit der aus den 90er Jahren stammende Quartierplan endlich zu einem Abschluss gebracht werden kann.

Weiter werden im steuerfinanzierten Bereich grössere Beträge für Investitionsvorhaben in Verwaltungsliegenschaften aufgeworfen: Fr. 100'000 für die Planung der Renovation des Gemeindehauses, Fr. 100'000 für die Erschliessung des Schlosses mit Fernwärme, Fr. 265'000 für den Ausbau des Alters- und Pflegeheims Rosengarten in Kleinandelfingen und Fr. 80'000 für die Projektierung von Aussenanlagen bei der Sporthalle.

Bis auf Fr. 427'000, welche für den Ausbau des Fernwärmenetzes im Dorfzentrum aufgewendet werden, fliessen die Investitionsausgaben der gebührenfinanzierten Werke allesamt in die Erneuerung bestehender Anlagen. Der Zweckverband ARA Andelfingen beispielsweise beabsichtigt im nächsten Jahr die Hängebrücke über die Thur zu sanieren. An den Gesamtkosten von fast einer Million Franken beteiligt sich Andelfingen mit Fr. 268'000, für den Rest kommen die Verbandsgemeinden Adlikon, Henggart, Humlikon und Kleinandelfingen auf. Die Wasserversorgung wendet Fr. 439'000 und das EW Andelfingen Fr. 419'000 für verschiedene Modernisierungsarbeiten auf.

Mit Verkäufen von Anlagen des Finanzvermögens soll schliesslich knapp eine Viertelmillion Franken in die umgekehrte Richtung fliessen. Zur Disposition stehen das „Wöschhüsi“ und weitere Parkplätze in der Tiefgarage Mühleberg.

Sämtliche geplante Investitionen sind im Anhang zu dieser Weisung aufgeführt (ab Seite 37).

6. Ausgeglichene Erfolgsrechnung

Wie immer an dieser Stelle sei freundlich darauf hingewiesen, dass die Budgetunterlagen vor der Gemeindeversammlung für jedermann zur Einsichtnahme aufliegen. Die sich über 37 Seiten erstreckende Erfolgsrechnung drucken wir in dieser Weisung nicht ab, es findet sich aber im Anhang eine Zusammenfassung nach Sachgruppen und Aufgaben (ab Seite 35). Im Folgenden wird nur auf jene Positionen eingegangen, bei denen es zu grösseren Veränderungen im Vergleich zum Budget 2017 kommt.

Der Bereich **Allgemeine Verwaltung**, zu welchem nebst dem Aufwand der Exekutive und der Gemeindeverwaltung auch die Betriebs- und Kapitalkosten für die Liegenschaften des Verwaltungsvermögens gezählt werden, sticht mit Mehrkosten von Fr. 182'700 ins Auge. Wie bereits zu Beginn der Nullerjahre soll die Stiftung Schloss Andelfingen, welche u.a. für den Unterhalt der Schlossliegenschaften verantwortlich zeichnet, wieder mit einem jährlichen Gemeindebeitrag alimentiert werden (+ Fr. 60'000). Dann stehen Fr. 25'000 für die Honorare externer Fachkräfte im Zusammenhang mit dem Fusionsprojekt „Die Zukunft unserer Gemeinden an die Hand nehmen“ zur Verfügung, und knapp Fr. 60'000 sind für eine zusätzliche (Teilzeit-)stelle auf der Verwaltung vorgesehen, so dass dort die notorischen Überstunden nachhaltig abgebaut und in Zukunft vermieden werden können (was dann Einnahmen aus aufgelösten Rückstellungen zur Folge haben müsste).

Um Fr. 72'700 höhere Ausgaben weist die **Öffentliche Ordnung und Sicherheit** aus. Die Entschädigung der Arbeit der Kantonspolizei erfährt ein Wachstum von 100%! Anstatt fünf müssen nächstes Jahr zehn Franken pro Einwohner an den Kanton überwiesen werden (plus Fr. 11'200). Auf die Dienste des beauftragten privaten Sicherheitsdienstes kann im Übrigen trotzdem nicht verzichtet werden. „Die Vermessung der Welt“ ist ein toller Roman. Keine Fiktion ist die unendliche Vermessung des Kantons Zürich. Dort wird mit dem ÖREB-Kataster gerade ein neues Kapitel aufgeschlagen. Bei besagtem Kataster handelt es sich um ein Informationssystem zu den öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen und behördlichen Erlassen, welche auf Grundstücke wirken und in der Regel lasten. Für die diesbezüglichen Aufbauarbeiten wurden zusätzlich Fr. 12'000 ins Budget eingestellt. Ins Gewicht fallen zudem die um Fr. 32'800 steigenden Kosten im Erwachsenenschutz. Mehr Fälle verursachen mehr Kosten. Bei den neu die Feuerwehr belastenden Fr. 15'000 für feuerpolizeiliche Kontrollen handelt es sich nicht um neue Ausgaben, sondern um eine Umbuchung aus einem anderen Bereich. Last but not least ein Blick auf die sich im Bereich befindende Rechnung der regionalen Gemeindeamman- und Betreibungsamtes. Auf den 1. Januar 2018 werden die Betreibungs-kreise Andelfingen und Feuerthalen zusammengelegt. Sitz des neuen Amtes ist Andelfingen. Die Ausdehnung des Amtskreises hat in der Andelfinger Buchhaltung um den Faktor 2.2 höhere Kosten zur Folge. Allerdings wachsen auch die Gebührenerträge. Um den gleichen Faktor wie die Kosten. Resultat: Ausgeglichene Rechnung. Vorliegend also eine ergebnisneutrale Angelegenheit.

Nach Durchführung der Bundesfeier und des Badi-Jubiläums im Sommer 2017 winkt auch den Finanzen des Bereichs **Kultur** ein temporäres Chill-out. Gesamthaft wird mit Fr. 22'200 weniger Kosten gerechnet, obwohl das neue Layout der „Gemeinde-Info“ mit Mehrkosten von Fr. 9'900 zu Buche schlägt.

War vor einem Jahr an gleicher Stelle ein brutales Kostenwachstum im Bereich der Pflegefinanzierung zu beklagen, so sieht das Gesamtbild für die **Gesundheit** heuer etwas entspannter aus. Wohl wachsen die Beiträge an die stationäre und ambulante Pflege weiter stark an (+ 7 bzw. + 21%, Totalaufwand für die Pflegefinanzierung Fr. 457'200), weil das Alters- und Pflegeheim Rosengarten aber einen Ertragsüberschuss budgetiert (Aufwandsreduktion von Fr. 60'000 für die Gemeinde), resultieren am Schluss Fr. 15'900 Minderkosten im Gesundheitsbereich.

Im Bereich der **Sozialen Sicherheit** wird davon ausgegangen, dass der Fürsorgezweckverband für die Kosten neuer Fremdplatzierungen wird aufkommen müssen (+ Fr. 69'400, Anteil Andelfingen). Gesamthaft erfährt der Bereich eine Kostensteigerung von Fr. 86'900. Sinkenden Ergänzungsleistungen der AHV (- Fr. 38'000) stehen höhere Aufwände auch in der Sozialhilfe (+ Fr. 52'000) und im Asylwesen (+ Fr. 16'500) gegenüber.

Die Funktion **Verkehr** zeigt Mehrkosten von Fr. 24'900. Die tieferen Kosten beim Personal (Generationenwechsel im Kommunaldienst ist abgeschlossen) werden durch Mindereinnahmen und höhere Abschreibungen mehr als neutralisiert.

Weiter oben findet sich die steile These, das im Vergleich zum Vorjahr um rund Fr. 400'000 tiefere Ergebnis im Budget 2018 lasse sich mit den weggefallenen Fr. 400'000 beim Ertrag aus den Grundstückgewinnsteuern erklären. Vergleichen wir jetzt den Nettoertrag bei den **Finanzen und Steuern**, so werden wir eines Besseren belehrt: Wohl befinden sich dort die Einnahmen gesamthaft auf dem Weg nach Süden, allerdings nicht in dem in der These suggerierten Ausmass: Sie fallen „bloss“ um Fr. 176'800 tiefer aus als in der Vorperiode. Daraus lässt sich die Vermutung ableiten, dass vermeintlich nachhaltigere Einnahmenquellen als die Grundstückgewinnsteuern die Ertragskraft stärken. Und dem ist so: Die Einkommens- und Vermögenssteuern aus früheren Steuerperioden liefern allein Fr. 167'000 Mehreinnahmen ab, der Finanzausgleich Fr. 67'400 und Kosteneinsparungen bei den Finanzliegenschaften Fr. 45'400.

Über alle Bereiche betrachtet, bleibt so ein Ertragsüberschuss von Fr. 800 stehen. Eine schwarze Null also, wie manche zu sagen pflegen.

7. Gut gepolsterte Gemeindewerke

Verlassen wir den steuerfinanzierten Haushalt und wenden wir uns zum Schluss den gebührenfinanzierten Werken zu. Diese führen in der Gemeindebuchhaltung bekanntlich eine Art „Rechnung in der Rechnung“ und ihr Wirtschaften bleibt ohne Einfluss auf das Ergebnis des steuerfinanzierten Bereichs – vorliegend also auf den oben erwähnten

Ertragsüberschuss von Fr. 800 –, weil sie ihre Aufwände beispielsweise über den Wasserzins, den Strompreis oder die Kehrrichtgebühren zu decken haben.

Praktisch unverändert im Vergleich zum Budgetjahr 2017 geht das Wasserwerk an den Start. Die auf der Ertragsseite der Erfolgsrechnung als „Entnahme aus Spezialfinanzierungen des EK“ deklarierten Fr. 42'500 entsprechen dem prognostizierten Verlust der Wasserversorgung. Ähnliches, bezogen auf Aufwand und Ertrag, lässt sich zur Abwasserbeseitigung sagen. Nur bleibt dort eine rote Zahl in der Höhe von Fr. 167'100 stehen. Die Verluste werden über die beiden je mit mehr als 2,5 Millionen Franken dotierten Spezialfinanzierungskontos gedeckt.

Praktisch unveränderte Zahlen zudem in der Abfallwirtschaft. Analog zum Vorjahresbudget ist ein bescheidener Gewinn von Fr. 24'000 geplant.

Das EW Andelfingen (EW) macht sich auf in die Energiewende. Diese dürfte zuerst einmal Geld kosten – und noch mehr Regulierung bringen. Wohl sind alle Werke im Lande gesetzlich verpflichtet, die Tarife für das Folgejahr bis spätestens am 31. August bekanntzugeben, über die Höhe der Bundesabgaben zur Subventionierung erneuerbarer Energien – längst ein wesentlicher Kostenfaktor für den Bezüger von Energie – will der Bundesrat allerdings erst im November beschliessen. Im Budget des EWA wird von einer Erhöhung der Bundesabgabe um 53,3% ausgegangen. Bei ansonsten mehr oder minder konstanter Kosten- und Ertragsstruktur sieht der Netzbetrieb einen Aufwandüberschuss von Fr. 87'900 und die Handelstätigkeit einen Ertragsüberschuss von Fr. 21'300 vor. Die Spezialfinanzierungskontos des EWA weisen noch immer deutlich über 6 Millionen Franken Reserven aus, so dass der Fehlbetrag im Netzbetrieb verkraftet werden kann.

Der Fernwärmebetrieb schliesslich rechnet trotz ansteigender Abschreibungskosten mit einem bescheidenen Überschuss von Fr. 26'600. Im Spezialfinanzierungskonto sind derzeit Fr. 640'000 parkiert.

Empfehlung Gemeinderat

Seit Mitte Mai beschäftigt sich der Gemeinderat mit der Erarbeitung des Voranschlags für das nächste Jahr. Im Workshop vom 12. Juli 2017 in Rheinau legte die Exekutive den Investitionsplan für das nächste Jahr fest und aktualisierte die Finanzplanung. Das jetzt vorliegende Budget 2018 der Politischen Gemeinde Andelfingen mit einem Steuerfuss von 49% wird vom Rat, auch mit Blick auf die kommenden Jahre, als solide und ausgewogen befunden.

Genehmigung Baukredit Strassen- und Werksanierung „Landstrasse“

Antrag

1. Genehmigung Baukredit für die Strassen- und Werksanierung „Landstrasse“ in der Höhe von Fr. 520'000.00 (inkl. MwSt.)

Weisung

1. Ausgangslage

Zum dritten Mal innert kurzer Zeit barst am 20. Januar 2017 die Wasserleitung in der Landstrasse. Der Gemeinderat entschied darauf, die marode, aus dem Jahre 1962 stammende Leitung zwischen den Einlenkern Eichwald- und Obstgartenstrasse sofort zu ersetzen und genehmigte hierfür mit Beschluss vom 7. Februar 2017 einen Baukredit von Fr. 195'000.00 (gebundene Ausgaben). Die neue Frischwasserleitung wurde noch im gleichen Monat verlegt und in Betrieb genommen.

Der für den Leitungsersatz notwendige Aufbruch liess den Strassenzustand nochmals deutlich verschlechtern. Im Frühsommer beauftragte der Gemeinderat deshalb das Ingenieurbüro Bachmann Stegemann + Partner AG aus Andelfingen (BS+P) mit der Ausarbeitung eines Sanierungsprojekts, das nebst der Strasse auch die Mischwasserleitungen, die öffentliche Beleuchtung sowie das Niederspannungsnetz beinhalten sollte.

Im August lieferte das Ingenieurbüro folgende Unterlagen zu einem umfassenden Sanierungsprojekt ab (vgl. sep. Akten):

- (1) Technischer Bericht, dat. 16.08.2017
- (2) Situation 1:200, dat. 16.08.2017
- (3) Kostenvoranschlag, dat. 16.08.2017

Nachfolgend soll kurz auf die wichtigsten Punkte der geplanten Sanierung eingegangen werden. Für detailliertere Ausführungen sei auf den technischen Bericht vom 16. August 2017 verwiesen (Aktenaufgabe).

2. Strasse

Die Landstrasse weist im Projektperimeter unzählige Belagsflicke und Netzzisse auf. Solche stellen eine qualitative Schwächung der Strassenoberfläche dar. Stellenweise hat sich die Deckschicht gelöst und ist ausgebrochen. Der Schutz des Strassenoberbaus ist nicht mehr gewährleistet. Die vorhandenen Randabschlüsse sind mehrheitlich in

einem derart schlechten Zustand, dass sie weder für die gewünschte Oberflächenwasserführung sorgen noch den Schutz des Strassenoberbaus sicherstellen. Fazit: Die Deck- und Tragschicht sowie die Randabschüsse müssen erneuert werden.

Die heutige Linienführung der Strasse wird optimiert und das Ende bei der Eichwaldstrasse im Hinblick auf einen späteren Ausbau der Überlandstrasse mit Radweg und Grünsteifen angepasst. Beim Einlenker Obstgartenstrasse wird analog zur Reitplatzstrasse eine Gehwegüberfahrt gebaut.

Die bestehende Strassenentwässerung ist für das Ableiten des anfallenden Oberflächenwassers nicht ausreichend dimensioniert. Dieses Manko wird korrigiert, indem ein Schlammfang ersetzt und ein zusätzlicher eingebaut wird.

3. Mischwasser

Die Mischwasserkanalisation im Perimeter ist zwischen 20 und 63 Jahre alt. Kanal-TV-Untersuchungen zeigten auf, dass die älteren Anlageteile gröbere Mängel aufweisen. Diese können mit Roboterarbeiten behoben werden.

Der Zustand der bestehenden Hausanschlüsse, welche älter als zehn Jahre sind, wird voraussichtlich im 1. Quartal 2018 auf Kosten der Gemeinde aufgenommen. Grundeigentümer, die eine Anschlussleitung zu erneuern haben werden, erledigen dies mit Vorteil parallel zu den Bauarbeiten der Gemeinde. Vorgängig führt der Gemeindeingenieur mit den betroffenen Grundeigentümern Gespräche über die geeignete Sanierungsmassnahme.

4. Öffentliche Beleuchtung

Die vier Kandelaber vor Ort befinden sich in einem guten Zustand. Eine Umrüstung auf LED zu einem späteren Zeitpunkt ist problemlos möglich. Allerdings sind die Netzan-schlüsse dringend zu modernisieren.

5. Niederspannungsnetz

Gegenwärtig sind sämtliche Liegenschaften im Projektperimeter über Gartenleitungen erschlossen. Alle Häuser befinden sich an einem Strang, und es bestehen deshalb keine Umschaltmöglichkeiten. Es ist zudem davon auszugehen, dass sich die Zuleitungen nicht einmal unter Kabeldecksteinen befinden, sondern frei in den Boden verlegt sind. Für die Zukunft wird nun von der Strassenseite zu jeder Liegenschaft ein Leerrohr gezogen, so dass bei einem allfälligen Hausumbau der Stromanschluss neu ab der Strasse erfolgen kann. In den bereitgestellten Rohren kann dann ohne Grabarbeiten ein neues Kabel direkt ab der nächsten Verteilkabine eingezogen werden.

6. Weitere Werke

Eine Projektbeteiligung weiterer Werke (Swisscom, UPC etc.) ist zum heutigen Zeitpunkt nicht bekannt, wird aber rechtzeitig vor Baubeginn geklärt.

7. Bauablauf

Die Strassen- und Werksanierung erfolgt in einer Etappe. Es wird mit einer Bauzeit von ca. drei Monaten gerechnet. Die Zufahrten für die Anwohner bleiben während den Bauarbeiten – wenn immer möglich – gewährleistet. Für Fussgänger und Velofahrer sind keine Einschränkungen zu erwarten. Für den Einbau der Tragschicht und der Deckschicht wird der fragliche Bereich für den gesamten Verkehr gesperrt.

Die Bauarbeiten starten im Frühjahr 2018. Die Bauleitung soll das planende Ingenieurbüro Bachmann, Stegemann + Partner AG übernehmen.

8. Kosten

Gestützt auf den technischen Bericht des Ingenieurbüros muss mit folgenden Kosten gerechnet werden (Preise inkl. MwSt.):

Baubereich	Finanzierung		Betrag	Abschreibungs- dauer		Kapitalkosten pro Jahr *)
Strassenbau	Steuern	Fr.	415'000.00	40 Jahre	Fr.	15'700.00
Abwasser	Abwassergebühren	Fr.	30'000.00	50 Jahre	Fr.	850.00
Strassenbel.	Steuern	Fr.	25'000.00	40 Jahre	Fr.	940.00
Elektrisch	Stromgebühren	Fr.	50'000.00	50 Jahre	Fr.	1'400.00
Gesamttotal, inkl. MwSt.			Fr.	520'000.00		

*) Zins- und Abschreibungskosten pro Jahr; lineare Abschreibungsmethode, kalkulatorischer Zinssatz 2.5%

Empfehlung Gemeinderat

Der Gemeinderat hat das vom Ingenieurbüro Bachmann Stegemann + Partner AG aus Andelfingen erarbeitete Bauprojekt geprüft und für angemessen befunden. Der Gemeinderat hat das Geschäft an seiner Sitzung vom 5. September 2017 verabschiedet.

Genehmigung Baukredit Ausbau Fernwärmenetz und Strassen- und Werksanierung „Felsenhofstrasse“

Antrag

1. Genehmigung Baukredit für den Ausbau des Fernwärmenetzes und für die Strassen- und Werksanierung „Felsenhofstrasse“ in der Höhe von Fr. 951'247.00 (inkl. MwSt.)

Weisung

1. Ausgangslage

Immer wieder bekunden Hauseigentümer im Dorfzentrum Interesse an einem Anschluss ihrer Liegenschaft an den Fernwärmeverbund der Gemeinde Andelfingen. Hintergrund der Anfragen sind meist alte und zu ersetzende Öl- oder Elektrospeicherheizungen. Bekanntlich herrscht ein Verbot für die Neuinstallation und den Ersatz von Elektroheizungen.

Das Versorgungsnetz der Fernwärme, dessen Herz sich in der Heizzentrale im Areal der Robert Schaub AG befindet, überquert zwischen Bahnübergang und „Rank“ zwar an vier Stellen die Landstrasse, ein Vorstoss in östlicher Richtung, in den eigentlichen Dorfkern also, ist bis dato aber noch nicht so richtig gelungen. Meist konnte der Nachweis der Wirtschaftlichkeit einer Netzerweiterung zugunsten eines einzelnen Neu-Kunden nicht erbracht werden.

Die Erfahrung zeigt, dass insbesondere zwei Faktoren die Wirtschaftlichkeitsrechnung einer Netzerweiterung positiv beeinflussen:

- a) Eine genügende Anzahl neuer Kunden
- b) Ein Zusammengehen mit anderen Werken bei den Tiefbauarbeiten

Hinter dem Gemeindehaus, an der Felsenhofstrasse und an der Schlossgasse, erscheint jetzt die Ausgangslage für eine Expansion in Richtung Dorfkern optimal. Der Ausgangspunkt der Verlängerung des Fernwärmenetzes findet sich auf der Rückseite des Gebäudekomplexes, in welchem die Fernwärmebezüger Landi und Gemeindeverwaltung untergebracht sind. Es ist geplant, von dort aus das gemeindeeigene Fernwärmenetz in den oberen Teil der Schlossgasse, weiter in die Thurtalstrasse und darüber hinaus in Richtung Obermühlestrasse zu erweitern.

Abklärungen haben ergeben, dass verschiedene Hauseigentümer entlang der neuen Versorgungsleitung interessiert daran sind, ihre Gebäude kurz- bis mittelfristig an den Fernwärmeverbund anzuschliessen. Nebst den Objekten privater Hauseigentümer würden neu auch das Schloss und der Polizeiposten mit Wärme aus der Schnitzelheizzentrale versorgt.

Parallel zum Netzausbau ist vorgesehen, Erneuerungsarbeiten an den sich im besagten Perimeter befindenden Strassen und Werkleitungen auszuführen.

Der Gemeinderat liess deshalb vom „E+H Ingenieurbüro für Energie + Haustechnik“ aus Schaffhausen ein Projekt zum Ausbau des Fernwärmenetzes und von der „bhateam ingenieure ag“ aus Frauenfeld ein Projekt zur notwendigen Erneuerung der sich im Perimeter befindenden Strassen und Werkleitungen ausarbeiten. Die Koordination der Projekte übernahm die bhateam ingenieure ag.

2. Kurzbeschreibung Strassen- und Werksanierung und Ausbau Fernwärme

Infolge des schlechten Strassenzustands wird die gesamte Felsenhofstrasse saniert. Ab der Strasse (Rückseite Volg) wird die Fernwärmeleitung via Burgstrasse und Schlossgasse bis in Richtung Obermühlestrasse (Querung Thurtalstrasse beim Polizeiposten) verlängert. Die Wasserversorgung erhält ab einem bestehenden Hydranten in der Burgstrasse einen neuen Ringschluss und das EW Andelfingen (EWA) erneuert und baut die Nieder- und Mittelspannungsversorgung aus.

3. Strasse

Die Felsenhofstrasse weist eine Strassenbreite zwischen 4.00 und 5.00 m auf und verfügt über ein einseitiges Quergefälle, welches je nach Linienführung den Strassenrand wechselt. Die Strasse ist aufgrund ihres Alters und ihrer Beanspruchung in einem schlechten Zustand. Zahlreiche Grabenflicke schwächen die Strasse, die Randabschlüsse sind an mehreren Stellen bereits ausgebrochen. Aufgrund des Erscheinungsbildes der Strassenschäden ist die Kofferung grösstenteils in einem guten Zustand. Die neue Strasse wird mehrheitlich auf den bestehenden Rand projektiert, so können die Anpassungen im Bereich der privaten Hauszufahrten relativ gering gehalten werden. Der Strassenbelag wird erneuert und die alten Randabschlüsse werden ersetzt. Sofern die bestehende Fundationsschicht gut erhalten ist, wird diese belassen. Wo die Schichtstärke ungenügend oder schlecht ist, wird diese ergänzt, nachverdichtet und der neue Belag darauf aufgebaut. Der bestehende Kieskoffer bleibt bestehen, die Strassenentwässerung wird abgebrochen und neu erstellt.

4. Schmutzwasser / Mühlebachkanal

Die Entwässerung der Liegenschaften an der Felsenhofstrasse erfolgt grösstenteils über die rückwärtig liegende Schmutzabwasserleitung. Einzig im Bereich des Gerichtshauses verläuft eine Schmutzabwasserleitung, welche in die Strehlgasse mündet. Die bestehende Bachleitung kommt von der Burgstrasse her in die Felsenhofstrasse und fliesst auf der Rückseite des Gemeindehauses teils in einem offenen Gerinne weiter. Die Bachleitung, welche auf einer Tiefe von rund 1.50 m (Sohle) unter der Felsenhofstrasse verläuft, ist aufgrund optischer Schachtaufnahmen in einem guten Zustand. Die Bachleitung verfügt über leichte Kalkablagerungen und teilweise lose Kiesablagerungen in der Leitungssohle.

Es sind nur wenige Arbeiten an der Schmutzabwasserleitung nötig (Innensanierung Schmutzwasserleitung der Gemeinde, Ersatz von Kontrollschachtabdeckungen). Die privaten Hausanschlussleitungen werden im Zuge des Projektes saniert. Bei der Bachleitung muss die Funktionstüchtigkeit eines Schiebers überprüft werden und bei Bedarf müssen die losen Kiesablagerungen entfernt werden. Weitere Massnahmen sind nicht nötig.

5. Wasserversorgung

Da die rückwärtig verlaufende Wasserleitung (Jahrgang 1982) aktuell noch in einem guten Zustand ist, wird diese nicht angetastet. Um später die Liegenschaften Kat.Nrn. 2135 und 2136 von der Felsenhofstrasse her zu erschliessen, wird ein Ringschluss ab dem bestehenden Hydrant Felsenhofstrasse bis Burgstrasse erstellt. Die beiden Hausanschlüsse werden mit einem Schieber ab der Hauptleitung bis ins Privatland geführt, so dass ein Anschluss zu einem späteren Zeitpunkt nur mit Grabarbeiten in der Parzelle erfolgen kann.

6. EW Andelfingen

Das EWA plant eine Erneuerung der Nieder-/Mittelspannung und Beleuchtung in der Felsenhofstrasse (Kosten Beleuchtung zulasten Gemeindestrassen). Zudem soll in Zusammenarbeit mit dem Ausbau/Erweiterung des Fernwärmenetzes der Bereich Burgstrasse resp. Schlossgasse ausgebaut werden.

7. Fernwärme

Die Fernwärme wird ab bestehenden Trassen in der Felsenhofstrasse verlängert. Die Netzerweiterung erfolgt via Burgstrasse, Schlossgasse und Querung der Thurtalstrasse. Eine Wirtschaftlichkeitsrechnung liegt vor und zeigt auf, dass sich der Ausbau des Fernwärmenetzes im Dorfkern langfristig wirtschaftlich lohnt.

8. Weitere Werke

Eine Projektbeteiligung weiterer Werke (Swisscom, UPC etc.) ist zum heutigen Zeitpunkt nicht bekannt, wird aber rechtzeitig vor Baubeginn geklärt.

9. Kosten

Gestützt auf den technischen Bericht des Ingenieurbüros muss mit folgenden Kosten gerechnet werden:

Baubereich	Finanzierung		Betrag	Abschreibungs- dauer		Kapitalkosten pro Jahr *)
Strassenbau	Steuern	Fr.	155'124.00	40 Jahre	Fr.	6'300.00
Fernwärme	Fernwärmegeb.	Fr.	502'771.00	50 Jahre	Fr.	14'200.00
Elektrisch	Netzgebühren	Fr.	204'141.00	50 Jahre	Fr.	5'800.00
Wasser	Wassergebühren	Fr.	18'748.00	50 Jahre	Fr.	530.00
Gesamttotal, inkl. MwSt.			Fr.	951'247.00		

*) Zins- und Abschreibungskosten pro Jahr; lineare Abschreibungsmethode, kalkulatorischer Zinssatz 2.5%

Empfehlung Gemeinderat

Der Gemeinderat hat sich in den letzten Monaten intensiv mit dem Netzausbau auseinandergesetzt und verschiedene technische und kundenspezifische Abklärungen dazu vorgenommen. Nebst den Objekten privater Hauseigentümer können mit der Erweiterung auch die öffentlichen Liegenschaften Schloss sowie der Polizeiposten an das Fernwärmenetz angeschlossen werden. Im Falle des Schlosses kommt dies zum richtigen Zeitpunkt, weil die dortige Ölheizung altersbedingt dringend ersetzt werden muss. Der Standort der Kantonspolizei würde mittelfristig mit Fernwärme beliefert. Dass die Netzerweiterung nicht nur ökologisch sondern auch ökonomisch richtig ist, geht aus der erwähnten Wirtschaftlichkeitsrechnung hervor.

Die Sanierung der Felsenhofstrasse ist unbestritten, ihr Zustand ist als prekär zu taxieren. Gleiches kann zu den Anlagen des EW Andelfingen gesagt werden: Das Niederspannungsnetz im Projektperimeter bedarf einer umfassenden Modernisierung.

Der Gemeinderat hat das vom Ingenieurbüro bhateam ingenieure ag aus Frauenfeld erarbeitete Bauprojekt geprüft und für angemessen befunden. Der Gemeinderat hat das Geschäft an seiner Sitzung vom 2. August 2017 verabschiedet.

Genehmigung privater Gestaltungsplan

Antrag

1. Genehmigung privater Gestaltungsplan

Weisung

1. Ausgangslage

Auf dem im Niederfeld gelegenen Landwirtschaftsbetrieb Tännlihof baut die Familie Höneisen vornehmlich Spezialkulturen in Bio-Qualität an. Aus betriebswirtschaftlichen Gründen setzt der Landwirtschaftsbetrieb seit einiger Zeit vermehrt auf den Einsatz von Folientunnels und Gewächshäusern und möchte die Nutzung der geschützten Anbauflächen weiter optimieren.

Mit den bisher bewilligten Folientunnels hat der Betrieb die zulässige Maximalfläche von 5'000 m² überschritten. Für die Ermöglichung von weiteren, sogenannt geschützten Anbauflächen ist eine neue Rechtsgrundlage zu schaffen. Das für die Bewilligung von Bauten und Anlagen in der Landwirtschaftszone zuständige Amt für Landwirtschaft (ALN) empfahl dem Landwirt, hierfür einen privaten Gestaltungsplan auszuarbeiten.

2. Privater Gestaltungsplan Tännlihof

Eine erste Version dieses Planungsinstruments wurde dem Gemeinderat und dem kantonalen Amt für Raumentwicklung vor gut einem Jahr zur Vorprüfung eingereicht. Kanton und Gemeinde verlangten darauf einige Bereinigungen und eine deutliche Redimensionierung des Planungsperimeters. Diese Anliegen wurden vom Gesuchsteller umgesetzt, so dass im ersten Semester dieses Jahres die zweite Vorprüfung sowie eine öffentliche Auflage des privaten Gestaltungsplan Tännlihof durchgeführt werden konnten.

Innert der Auflagefrist, welche vom 7. April bis 5. Juni 2017 dauerte, gingen drei schriftliche Einwendungen ein. Diese wurden vom Grundeigentümer geprüft und – soweit sie sich auf den Gestaltungsplanperimeter bezogen – bei einer weiteren Modifizierung der Planunterlagen berücksichtigt.

Mit Datum vom 13. Juni 2017 legte das Amt für Raumentwicklung den zweiten Vorprüfungsbericht mit verschiedenen Anträgen vor. Das mit der Ausarbeitung des Gestaltungsplans beauftragte Büro Suter • von Känel • Wild • AG hält im Bericht gemäss Art. 47 RPV vom 18. August 2017 fest, dass auch die Anträge des Kantons bei der neuerli-

chen Überarbeitung des Gestaltungsplans Eingang in das Regelwerk zum Gestaltungsplan gefunden haben. Einzige Ausnahme: Die gewünschten ökologischen Aufwertungsmassnahmen zugunsten der Feldlerche konnten nicht berücksichtigt werden, weil sie sich auf Gebiet ausserhalb des Gestaltungsplanperimeters beziehen. Der Bericht hält hierzu allerdings fest, dass die Familie Höneisen interessiert daran sei, die Artenvielfalt und auch die Population der Feldlerche zu erhalten und zu vergrössern. Entsprechende Projekte seien zusammen mit dem Andelfinger Naturschutzverein bereits lanciert worden.

3. Festsetzung Gestaltungsplan

Die Suter • von Känel • Wild • AG reichte dem Gemeinderat am 18. August 2017 die nach der öffentlichen Auflage und zweiten Vorprüfung überarbeiteten Akten zum privaten Gestaltungsplan Tännlihof zur Verabschiedung an die Gemeindeversammlung ein. Die Unterlagen bestehen aus:

1. Situation, 1:1000, dat. 18.08.2017
2. Bestimmungen, dat. 18.08.2017
3. Erläuternder Bericht gemäss Art. 47 RPV, dat. 18.08.2017

Gestützt auf § 88 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) sowie auf Art. 13 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Andelfingen vom 2. Dezember 2005 obliegt in der Gemeinde Andelfingen die Festsetzung eines privaten Gestaltungsplans der Gemeindeversammlung. Nach der Zustimmung durch die Gemeindeversammlung ist der Gestaltungsplan durch die Baudirektion genehmigen zu lassen.

Empfehlung Gemeinderat

Das Amt für Raumentwicklung und der Gemeinderat haben ihre Stellungnahmen zur ersten Vorprüfung des Gestaltungsplans koordiniert. Wichtige Punkte aus Sicht des Gemeinderates wurden so in der jetzt vorliegenden Fassung des Gestaltungsplans berücksichtigt. Insbesondere wurde der Gestaltungsplanperimeter im Vergleich zur ersten Eingabe signifikant redimensioniert, was die Verhältnismässigkeit der Anlagen zu Ort, Betrieb, Landschaft und Ökologie klar aufgewertet hat. Nach Vornahme weiterer kleinerer Anpassungen liegt aus Sicht des Gemeinderats jetzt eine gute und ausgewogene Vorlage auf dem Tisch.

Der Gemeinderat hat die jetzt vorgelegten Akten zum Gestaltungsplan Tännlihof an seiner Sitzung vom 5. September 2017 geprüft und zur Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung verabschiedet. Er empfiehlt der Gemeindeversammlung, den privaten Gestaltungsplan Tännlihof in der vorliegenden Fassung festzusetzen.

Genehmigung Gebührenverordnung

Antrag

1. Genehmigung der Gebührenverordnung und in Kraft setzen per 1. Januar 2018

Weisung

1. Ausgangslage

Mit der Totalrevision des Gemeindegesetzes wird die kantonale Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden (VOGG) per 1. Januar 2018 aufgehoben. Damit fehlt ab diesem Zeitpunkt für die Erhebung eines grossen Teils der kommunalen Gebühren die Rechtsgrundlage. Die Gemeinden des Kantons Zürichs sind deshalb gehalten, bis zum neuen Jahr auf kommunaler Ebene geeignete Rechtsgrundlagen zu schaffen.

Der Gemeinderat hat sich dieser Aufgabe umgehend angenommen und eine Gebührenverordnung erarbeitet, welche sich stark an einer Musterverordnung orientierte, welche der Verein der Zürcher Gemeindeschreiber und Verwaltungsfachleute (VZGV) den Zürcher Gemeinden im Frühjahr zur Verfügung gestellt hat. Die Gebühren der eigenwirtschaftlichen Betriebe (z.B. Wasser, Abwasser, Energie, Abfall etc.) sind in den Reglementen der Werke abgehandelt und nicht Bestandteil der neuen Gebührenverordnung.

Die Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Andelfingen vom 2. Dezember 2005 sowie auch die revidierte Gemeindeordnung, welche am 24. September 2017 zur Abstimmung vor die Urne gekommen ist, sieht in Art. 12 Abs. 4 bzw. in Art. 13 Abs. 4 vor, dass die Grundlagen der Gebührenerhebung durch die Gemeindeversammlung festzusetzen sind.

2. Grundsätze der Gebührenerhebung

Gebühren sind öffentliche Abgaben. Sie müssen von den Privaten für bestimmte Leistungen der Verwaltung bezahlt werden und dürfen höchstens kostendeckend sein. Gewinne dürfen die Gemeinden durch das Erheben von Gebühren nicht erwirtschaften. Ausserdem muss bei der Bemessung der Gebühren das sogenannte Äquivalenzprinzip beachtet werden. Das Äquivalenzprinzip konkretisiert das Verhältnismässigkeitsprinzip und das Willkürverbot für den Bereich der Kausalabgaben. Es bestimmt, dass eine Gebühr nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum objektiven Wert der Leistung stehen darf und sich in vernünftigen Grenzen halten muss.

Das Legalitätsprinzip wiederum verlangt, dass die Grundlagen der Gebührenerhebung von den Stimmberechtigten festgelegt werden. Das bedeutet, die gesetzliche Grundlage muss zumindest den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand der Abgabe und die Bemessungsgrundlage für die Abgabe festhalten. Nach den Bemessungsgrundlagen berechnet der Gemeinderat Andelfingen sodann die Höhen der Gebühren im Einzelnen und hält sie in einem Gebührentarif fest. Ausserdem darf der Gemeinderat darin sogenannte Kanzlei- oder Verwaltungsgebühren direkt festlegen. Das sind Gebühren, die niedrig sind und für Routinehandlungen verlangt werden. Die rechtsanwendenden Stellen setzen die individuelle Gebühr letztlich für den Einzelfall fest.

3. Neue Gebührenverordnung

Die Erarbeitung der vorliegenden Gebührenverordnung basiert auf der Musterverordnung des Vereins der Zürcher Gemeindefachleute und Verwaltungsfachleute (VZGV), welche unter Beizug zahlreicher Gemeinden und juristischer Fachkräfte erstellt worden ist. Von diesem Muster abgewichen wurde lediglich in jenen Fällen, bei denen es eine Leistung in der Gemeinde Andelfingen nicht (z.B. Gemeindebibliothek, Schulwesen) oder speziell gibt (z.B. Jahrmarkt, Fischerei) sowie wenn für einen Verwaltungsbereich bereits kommunale Reglemente oder Verordnungen existieren. In diesem Fall wurde auf eine erneute detaillierte Ausformulierung verzichtet und stattdessen auf die bereits vorhandene kommunale gesetzliche Grundlage verwiesen.

Die Gebühren der eigenwirtschaftlichen Betriebe (z.B. Wasser, Abwasser, Energie etc.) sind in den Reglementen der Werke abgehandelt und nicht Bestandteil der neuen Gebührenverordnung.

Die übrigen Gebühren wurden bis heute basierend auf verschiedenen Beschlüssen des Gemeinderates und der VOGG erhoben.

Die neue Gebührenverordnung ist in zwei Teile gegliedert, einen allgemeinen und einen speziellen Teil. Im allgemeinen Teil findet sich auch die Delegation an den Gemeinderat, die einzelnen Gebührenhöhen, basierend auf den Vorgaben in der Verordnung, im Gebührentarif festzulegen. Im speziellen Teil finden sich Bestimmungen für Gebühren der einzelnen Verwaltungsbereiche.

Der Erlass der vorliegenden Gebührenverordnung wurde zum Anlass genommen, die einzelnen Bemessungsgrundlagen und die Gebührenhöhen in einigen Bereichen zu überprüfen. Für das Kostendeckungsprinzip gilt: Durch die Gebühren sollen nicht die Kosten jeder einzelnen Tätigkeit der Verwaltung gedeckt werden, sondern die durchschnittlichen Kosten für die gesamte Tätigkeit eines Verwaltungszweiges. Eine gewisse

Schematisierung und Pauschalisierung der Gebühr ist erlaubt. Zum Gesamtaufwand sind nicht nur die laufenden Ausgaben des betreffenden Verwaltungszweiges, sondern auch angemessene Rückstellungen, Abschreibungen und Reserven hinzuzurechnen. Gebühren unter dem Kostendeckungsprinzip werden dort erhoben, wo die Gemeinde mit der Leistung gleichzeitig andere wichtige öffentliche Aufgaben erfüllt. Ausserdem wurde geprüft, ob die Gebühren äquivalent sind, d.h. ob sie in einem vernünftigen Verhältnis zum Wert der Leistung stehen.

Der Gemeinderat wird bei Annahme der Vorlage basierend darauf den im Entwurf aufliegenden Gebührentarif erlassen. In den Bereichen Einbürgerungen, Einwohnerkontrolle und Polizeiwesen sind leichte Gebührenerhöhungen in Anlehnung an kantonale Empfehlungen vorgesehen.

4. Inkraftsetzung

Die neue Gebührenverordnung soll per 1. Januar 2018 in Kraft treten.

Empfehlung Gemeinderat

Der Gemeinderat hat die Gebührenverordnung an seiner Sitzung vom 5. September 2017 geprüft und verabschiedet. Er empfiehlt den Stimmberechtigten, die Gebührenverordnung zu genehmigen und per 1. Januar 2018 in Kraft zu setzen.

Genehmigung Totalrevision Abfallverordnung

Antrag

1. Genehmigung der neuen Abfallverordnung und in Kraft setzen per 1. Januar 2018

Weisung

1. Ausgangslage

Die Gemeinden spielen eine bedeutende Rolle in der Bewirtschaftung von Abfällen. Grundlage für die Abfallbewirtschaftung bildet die kommunale Abfallverordnung.

Die bestehende Abfallverordnung der Gemeinde Andelfingen stammt aus dem Jahre 1995 und entspricht nach über 20 Jahren nicht mehr dem heutigen Stand, da es zwischenzeitlich bedeutende Änderungen in der Abfallentsorgung gegeben hat. Eine Überarbeitung und Anpassung an die heutigen Gegebenheiten wird deshalb als sinnvoll erachtet. Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) hat aufgrund der neuen Abfallverordnung des Bundes (Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen; VVEA) eine aktualisierte Musterverordnung für die Gemeinden erstellt.

2. Neue Abfallverordnung

Ziel der Totalrevision ist es, die Verordnung über die Abfallbewirtschaftung der Gemeinde Andelfingen auf einen aktuellen Stand zu bringen und die gesetzlichen Vorgaben zu berücksichtigen.

Formal und betreffend Aufbau entspricht die neue kommunale Verordnung der Musterverordnung. Die Inhalte wurden grundsätzlich übernommen. Insgesamt sind keine grundlegenden Neuerungen vorgesehen. Zur besseren Lesbarkeit wurden verschiedene textliche Anpassungen gemacht und Wiederholungen eliminiert sowie Definitionen und Begriffe an das übergeordnete Recht angepasst. Die neue Abfallverordnung ist insgesamt schlanker und besser lesbar als die alte Version.

Die kommunale Abfallverordnung muss nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auch noch von der Baudirektion des Kantons Zürich genehmigt werden. Die Vorprüfung ist bereits erfolgt und hat ergeben, dass die vorliegende Abfallverordnung formal und inhaltlich den gesetzlichen Vorgaben entspricht und bewilligungsfähig ist.

Es ist vorgesehen, die neue Abfallverordnung auf den 1. Januar 2018 in Kraft zu setzen.

Empfehlung Gemeinderat

Der Gemeinderat hat die überarbeitete Abfallverordnung an seiner Sitzung vom 16. Mai 2017 geprüft und verabschiedet. Er empfiehlt den Stimmberechtigten, die neue Abfallverordnung zu genehmigen und per 1. Januar 2018 in Kraft zu setzen.

Genehmigung neues Reglement des Elektrizitätswerks Andelfingen

Antrag

1. Genehmigung des neuen Reglements des Elektrizitätswerks Andelfingen und in Kraft setzen per 1. Januar 2018

Weisung

1. Ausgangslage

Die kommunalen Reglemente auf einen zeitgemässen Stand zu bringen, war eines der Ziele, das sich der Gemeinderat für die Legislaturperiode 2010 - 2014 auf die Fahne geschrieben hatte. Dieses Ziel wurde im Wesentlichen erreicht: Bis auf eine Ausnahme sind die kommunalen Reglemente der Gemeinde Andelfingen heute wieder aktuell und praxistauglich.

Die angesprochene Ausnahme ist das Reglement des Elektrizitätswerks der Gemeinde Andelfingen (EWA) aus dem Jahre 1966. Die Totalrevision dieses Erlasses wurde hinausgeschoben, weil zur Zukunft des Werks viele Abklärungen und schliesslich politische Entscheide notwendig waren. Nachdem der Gemeinderat per 1. Januar 2016 die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ) mit dem operativen Betrieb des kommunalen Elektrizitätswerks beauftragt hatte, konnte die Erstellung eines neuen Reglements endlich in Angriff genommen werden.

2. Reglement des Elektrizitätswerks Andelfingen für Endverbraucher und Produzenten

Das abzulösende EW-Reglement ist veraltet. Es blendet das herrschende, hoch regulierte Umfeld komplett aus und richtet sich nach dem technischen Stand eines Energieversorgungsunternehmens vor 50 Jahren. Seit vielen Jahren schon bietet das Reglement zu neuen technischen Problemstellungen keine Antworten mehr, so dass situativ – oft mit Seitenblick auf zeitgemässe Erlasse grösserer Werke – für auftretende Fälle pragmatische Lösungen ohne eigentliche kommunale Rechtsgrundlage getroffen wurden. Sowohl für die Gemeinde als Netzbetreiber als auch für die Kunden ist diese Situation nicht mehr länger haltbar. Auch von einem kommunalen Elektrizitätswerk kann ein professioneller und klar strukturierter Betrieb, der auf einem entsprechenden Regelwerk basiert, erwartet werden.

Anstatt für teures Geld ein gänzlich neues Regulativ aus der Taufe zu heben, entschied der Gemeinderat, sich bei der Erarbeitung eines neuen Reglements im Wesentlichen auf bestehende, praxisbewährte Bestimmungen eines anderen Elektrizitätswerks zu stützen. Dass bei der Suche nach einer geeigneten Musterverordnung die Wahl auf das Regelwerk des EKZ fiel, hat zwei einfache Gründe: Erstens ist die Elektrizitätsversorgung des grössten Teils des Kantons Zürich gemäss den Normen der EKZ bewährt reguliert, zweitens ist die EKZ für die kommenden Jahre der operative Betreiber des Netzes des EWA. Dass für die Mitarbeiter der EKZ, die im Andelfinger Gemeindegebiet tätig sind, praktisch die gleichen Regeln gelten wie im übrigen Kanton, vereinfacht deren Arbeit wesentlich und macht den Betrieb schlanker und günstiger.

Bereits der Titel des neuen Reglements weist auf eine wesentliche Neuerung hin: Nebst den Endverbrauchern sind neu auch die Produzenten angesprochen. Auch in Andelfingen speisen immer mehr unabhängige Produzenten den Strom ihrer Energieerzeugungsanlagen (z.B. Photovoltaikanlagen) ins Netz des EWA ein. Die so entstehenden Beziehungen zwischen EWA und unabhängigen Produzenten finden jetzt den notwendigen rechtlichen Rahmen für eine geordnete Kunden-Lieferanten-Beziehung und für eine regelkonforme Bewirtschaftung der sich daraus ergebenden technischen und finanziellen Schnittstellen. Weitere technische Neuerungen wie beispielsweise das Messstellenwesen oder der Einsatz von Smart-Meter sind im neuen Reglement selbstverständlich ebenfalls abgehandelt.

Das Reglement führt zu keiner Änderung des heutigen Tarifsystems. Die Regelungen zur Buchführung und zur Tarifgestaltung legt de facto sowieso die Eidgenössische Elektrizitätskommission ElCom fest. Im Gegensatz beispielsweise zu den Tarifansetzungen beim Abwasser oder Wasser besteht im Bereich der Elektrizität auf kommunaler Ebene diesbezüglich praktisch kein Handlungsspielraum mehr.

Neu werden die Anschlussgebühren leistungsabhängig erhoben. Die Anschlussgebühr wird damit nicht mehr auf der Basis der Gebäudeschätzungen der GVZ festgelegt, sondern aufgrund der Leistung, welche ein Kunde beziehen will. Leistungserhöhungen bestehender Anschlüsse werden genauso abgehandelt, was im Übrigen der mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 2. Dezember 1983 abgesegneten Lösung entspricht.

Schliesslich hält sich das neue EW-Reglement an die umfangreichen und detaillierten Vorgaben und Regeln des übergeordneten Rechts und belässt die gemeindespezifischen Bestimmungen möglichst schlank.

Das jetzt vorliegende Reglement lehnt sich im Aufbau und in der Systematik an die bestehenden Werkreglemente der Bereiche Abwasser, Fernwärme und Wasser an. Auch für das EWA wird der Gemeinderat nach Genehmigung des neuen Reglements Ausführungsbestimmungen für den Anschluss an die Verteilanlagen, die Tarife und die Anschlussgebühren zu erlassen haben. Die entsprechenden Beschlüsse werden mit Rechtsmittelbelehrung öffentlich bekanntzumachen sein.

3. Erwägungen

Die Notwendigkeit, ein 51-jähriges Reglement den aktuellen gesetzlichen Grundlagen und Fachempfehlungen, dem neuesten Stand der Technik und den geänderten Bedürfnissen der Nachfragen und Anbieter anzupassen, ist unbestritten. Das vorliegende Reglement stellt das EWA auf eine klare und gute gesetzliche Grundlage und bietet Gewähr, dass das EWA erfolgreich weitergeführt werden kann. Im Vergleich zu heute ändert sich für die bestehenden Kunden des EWA in der Sache nichts.

Empfehlung Gemeinderat

Der Gemeinderat hat das neue Reglement des Elektrizitätswerks Andelfingen an seiner Sitzung vom 20. Dezember 2016 geprüft und verabschiedet. Er empfiehlt den Stimmberechtigten, das neue Reglement für die Endverbraucher und Produzenten zu genehmigen und per 1. Januar 2018 in Kraft zu setzen.

Übersicht Budget 2018

Gemeinde Andelfingen

Ergebnisse	Budget 2018	Budget 2017	Rechnung 2016
Erfolgsrechnung			
Betrieblicher Aufwand	11'312'200	10'162'600	9'915'408.67
Betrieblicher Ertrag	10'996'400	10'278'300	9'793'334.21
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-315'800	115'700	-122'074.46
Finanzaufwand	176'900	210'100	147'003.30
Finanzertrag	483'500	543'500	645'013.85
Ergebnis aus Finanzierung	316'600	333'400	498'010.55
Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0.00
Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0.00
Ausserordentliches Ergebnis	0	0	0.00
Jahresergebnis Erfolgsrechnung	800	449'100	375'936.09
Ertragsüberschuss (+) / Aufwandsüberschuss (-)			
Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen			
Investitionsausgaben	4'098'100	2'413'500	1'727'591.47
Investitionseinnahmen	300'300	162'000	241'122.55
Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	-3'797'800	-2'251'500	-1'486'468.92
Investitionsrechnung Finanzvermögen			
Investitionsausgaben	0	185'000	34'000.00
Investitionseinnahmen	240'000	40'000	112'000.00
Nettoinvestitionen Finanzvermögen	240'000	-145'000	78'000.00
Ausgabenüberschuss (-) / Einnahmenüberschuss (+)			

Gemeinde Andelfingen

Übersicht Budget 2018

Finanzierung	Total Gemeindehaushalt Budget	Allgemeiner Haushalt Budget	Eigenwirtschaftsbetriebe Budget
+ Ertragsüberschuss	800	800	-
- Aufwandüberschuss	0	0	-
+ Betriebsgewinne (Einlagen in Spezialfinanzierungen EK)	-	-	71'900
- Betriebsverluste (Entnahmen aus Spezialfinanzierungen EK)	-	-	297'500
+ Aufwand für Abschreibungen und Wertberichtigungen	1'602'500	819'500	783'000
- Ertrag aus Auflösung Investitionsbeiträge und Aufwertungen	451'000	130'200	320'800
+ Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	71'900	0	0
- Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	300'000	2'500	0
+ Einlagen in das Eigenkapital	0	0	0
- Entnahmen aus dem Eigenkapital	0	0	0
Selbstfinanzierung	924'200	667'600	236'600
- Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	3'797'800	2'141'000	1'656'800
Finanzierungsüberschuss (+), -fehlbetrag (-)	-2'873'600	-1'453'400	-1'420'200
Selbstfinanzierungsgrad (in %)	24.34	32.12	14.28
Selbstfinanzierung: Summe der selbst erwirtschafteten Mittel. Die Selbstfinanzierung ist vergleichbar mit der Kenngrösse des Cashflows. Im Vergleich zum Cashflow erfolgt die Berechnung der Selbstfinanzierung nach einer vereinfachten Methode.			
Selbstfinanzierungsgrad: Anteil der Nettoinvestitionen, welche aus eigenen Mitteln finanziert werden können. Mittelfristig sollte der Selbstfinanzierungsgrad im Durchschnitt gegen 100 % sein. Bei einem Wert von über 100 % können die Investitionen vollständig eigenfinanziert werden. Ein Selbstfinanzierungsgrad unter 100 % führt zu einer Neuverschuldung.			
		über 100 %	sehr gut
		80 - 100 %	gut
		50 - 80 %	genügend
		0 - 50 %	ungenügend
		< 0 %	sehr schlecht

Übersicht Budget 2018

Finanzierung - Eigenwirtschaftsbetriebe		Wasserversorgung Budget	Abwasserentsorgung Budget	Abfallentsorgung Budget
+	Betriebsgewinne (Einlagen in Spezialfinanzierungen EK)	0	0	24'000
-	Betriebsverluste (Entnahmen aus Spezialfinanzierungen EK)	42'500	167'100	0
+	Aufwand für Abschreibungen und Wertberichtigungen	224'100	241'900	4'100
-	Ertrag aus Auflösung Investitionsbeiträge und Aufwertungen	118'300	118'900	0
+	Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0
-	Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0
+	Einlagen in das Eigenkapital	0	0	0
-	Entnahmen aus dem Eigenkapital	0	0	0
Selbstfinanzierung		63'300	-44'100	28'100
-	Nettoinvestitionen	494'000	316'800	0
Finanzierungsüberschuss (+), -fehlbetrag (-)		-430'700	-360'900	28'100
Selbstfinanzierungsgrad (in %)		12.81	-13.92	0.00

Übersicht Budget 2018

Gemeinde Andelfingen

Finanzierung - Eigenwirtschaftsbetriebe	Elektrizitätswerk - Netz Budget	Elektrizitätswerk - Energie Budget	Fernwärme Budget
+ Betriebsgewinne (Einlagen in Spezialfinanzierungen EK)	0	21'300	26'600
- Betriebsverluste (Entnahmen aus Spezialfinanzierungen EK)	87'900	0	0
+ Aufwand für Abschreibungen und Wertberichtigungen	218'600	0	94'300
- Ertrag aus Auflösung Investitionsbeiträge und Aufwertungen	60'700	0	22'900
+ Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0
- Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0
+ Einlagen in das Eigenkapital	0	0	0
- Entnahmen aus dem Eigenkapital	0	0	0
Selbstfinanzierung	70'000	21'300	98'000
- Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	419'000	0	427'000
Finanzierungsüberschuss (+), -fehlbetrag (-)	-349'000	21'300	-329'000
Selbstfinanzierungsgrad (in %)	16.71	0.00	22.95

Haushaltsgleichgewicht	Budget 2018	Budget 2017
Stand und Veränderung Eigenkapital		
Eigenkapital per 1.1. (nach Restatement)		
2980.00 Allgemeine Reserven	0	0
2999.00 Kumulierte Ergebnisse der Vorjahre	12'935'018	12'485'918
Total zweckfreies Eigenkapital	12'935'018	12'485'918
Veränderung		
Einlage in Reserven	0	0
Jahresergebnis Erfolgsrechnung	800	449'100
Mutmassliches Eigenkapital per 31.12.	12'935'818	12'935'018
Maximal zulässiger Aufwandüberschuss		
Regelung		
Maximal zulässiger Aufwandüberschuss von 10 % des zweckfreien Eigenkapitals per 1.1.	1'293'502	1'248'592
Aufwandüberschuss gemäss Budget	0	0

Erfolgsrechnung

Gemeinde Anteiligen

Sachgruppen	Budget 2018	Budget 2017	Rechnung 2016
30 Personalaufwand	2213700	1'866'100	1'938'467.79
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	3412'800	3'049'000	3'258'797.86
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	1'097'400	1'037'000	1'042'835.60
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	71'900	49'700	93'590.84
36 Transferaufwand	4'516'400	4'160'800	3'581'716.58
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0.00
Total Betrieblicher Aufwand	11'312'200	10'162'600	9'915'408.67
40 Fiskalertrag	3'393'100	3'652'000	3'771'084.60
41 Regalien und Konzessionen	32'000	30'000	33'360.00
42 Entgelte	3'794'500	3'130'500	3'683'555.31
43 Verschiedene Erträge	0	0	0.00
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	300'000	262'400	251'251.03
46 Transferertrag	3'476'800	3'203'400	2'054'083.27
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0.00
Total Betrieblicher Ertrag	10'996'400	10'278'300	9'793'334.21
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-315'800	115'700	-122'074.46
34 Finanzaufwand	176'900	210'100	147'003.30
44 Finanzertrag	493'500	543'500	645'013.85
Ergebnis aus Finanzierung	316'600	333'400	498'010.55
Operatives Ergebnis	800	449'100	375'936.09
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0.00
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0.00
Ausserordentliches Ergebnis	0	0	0.00
Jahresergebnis Erfolgsrechnung	800	449'100	375'936.09
Ertragsüberschuss (+) / Aufwandsüberschuss (-)			
39 Interne Verrechnungen (Aufwand)	1'731'400	1'795'700	1'818'379.70
49 Interne Verrechnungen (Ertrag)	1'731'400	1'795'700	1'818'379.70

Erfolgsrechnung

Aufgabenbereiche (Funktionale Gliederung)		Budget 2018		Budget 2017		Rechnung 2016	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	
0	ALLGEMEINE VERWALTUNG	1'893'400	1'053'900	1'631'400	974'600	1'765'426.25	982'611.85
1	ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT	1'417'000	908'200	905'600	469'500	955'069.77	565'461.97
3	KULTUR	911'100	465'900	939'700	472'500	893'189.92	469'710.96
4	GESUNDHEIT	675'200	42'100	661'100	12'100	615'813.22	55'654.35
5	SOZIALE SICHERHEIT	1'245'400	318'700	1'185'400	345'600	1'318'181.02	410'838.20
6	VERKEHR	1'287'300	578'500	1'375'100	691'200	1'220'013.70	644'949.75
7	UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG	1'618'600	1'432'800	1'456'400	1'263'300	1'525'073.71	1'373'948.84
8	VOLKSWIRTSCHAFT	2'545'500	2'603'700	2'405'900	2'413'700	2'863'315.53	2'671'772.69
9	FINANZEN UND STEUERN	1'627'000	5'817'500	1'607'900	5'975'200	904'708.55	5'081'779.15
Total Aufwand / Ertrag		13'220'500	13'221'300	12'168'400	12'617'500	11'880'791.67	12'256'727.76
Ertragsüberschuss / Aufwandüberschuss		800		449'100		375'936.09	
Total		13'221'300	13'221'300	12'617'500	12'617'500	12'256'727.76	12'256'727.76

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

Gemeinde Andelfingen

Investitionsrechnung VV, Einzelkonten		Budget 2018		Budget 2017		Rechnung 2016	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
0	ALLGEMEINE VERWALTUNG	200'000		100'000			
	Nettoausgaben		200'000		100'000		
029	Verwaltungsliegenschaften	200'000		100'000			
	Nettoausgaben		200'000		100'000		
0291	Gemeindehaus	100'000		100'000			
	Nettoausgaben		100'000		100'000		
5040.00	Sanierung Gemeindehaus	100'000		100'000			
0294	Schloss Andelfingen	100'000					
	Nettoausgaben		100'000				
5660.00	Investitionsbeitrag Anschluss Fernwärme	100'000					
1	ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT			24'600		9'163.50	9'232.60
	Nettoausgaben				24'600		
	Nettoeinnahmen					69.10	
150	Feuerwehr			24'600			
	Nettoausgaben				24'600		
1500	Feuerwehr (allgemein)			24'600			
	Nettoausgaben				24'600		
5620.00	Investitionsbeiträge an Gemeinden und Gemeindezweckverbände			24'600			
162	Zivile Verteidigung					9'163.50	9'232.60
	Nettoeinnahmen					69.10	
1620	Zivilschutz (allgemein)					9'163.50	9'232.60
	Nettoeinnahmen					69.10	
5620.00	Investitionsbeiträge an Gemeinden und Gemeindezweckverbände						
6379.00	Einnahmen aus Fonds					9'163.50	

Gemeinde Andelfingen Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

Investitionsrechnung VV, Einzelkonten		Budget 2018		Budget 2017		Rechnung 2016	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
3	KULTUR	110'000	53'300	212'000	88'000	195'922.70	60'189.40
	Nettoausgaben		56'700		124'000		135'733.30
312	Denkmalpflege und Heimatschutz			80'000	80'000		
	Nettoausgaben						
3120	Denkmalpflege und Heimatschutz			80'000	80'000		
	Nettoausgaben						
5670.00	Ersatz Wasserrad Lindenmühle			80'000			
329	Kultur	30'000	30'000				
	Nettoausgaben						
3290	Kultur	30'000	30'000				
	Nettoausgaben						
5030.00	Infostelen Mülibachsystem	30'000					
341	Sport	80'000	53'300	132'000	88'000	114'438.40	60'189.40
	Nettoausgaben		26'700		44'000		54'249.00
3418	Schwimmbad Andelfingen					70'654.45	31'000.00
	Nettoausgaben					39'654.45	
5030.01	Neugestaltung Kinderspielplatz					44'518.45	
5060.01	Verkaufsautomat					26'136.00	
6320.00	Beitrag Kleinandelfingen						31'000.00
3419	Sporthalle Andelfingen	80'000	53'300	132'000	88'000	43'783.95	29'189.40
	Nettoausgaben		26'700		44'000		14'594.55
5030.00	Bauprojekt Aussenanlagen	80'000				43'783.95	
5040.01	Sanierung Hallendachrand			80'000			
5040.02	LED-Beleuchtung			52'000			
6320.00	Beiträge Sekundarschule + Kleinandelfingen		53'300		88'000		29'189.40

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

Gemeinde Andelfingen

Investitionsrechnung VV, Einzelkonten		Budget 2018		Budget 2017		Rechnung 2016	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
342	Freizeit Nettoausgaben					81'484.30	81'484.30
3420	Freizeit Nettoausgaben					81'484.30	81'484.30
5060.00	Spiel- und Begegnungsort Schwelllistrasse					81'484.30	
4	GESUNDHEIT Nettoausgaben	265'300	265'300	539'800	539'800	25'138.60	25'138.60
412	Alters- und Pflegeheim Rosengarten Nettoausgaben	265'300	265'300	521'700	521'700	21'695.45	21'695.45
4120	Alters- und Pflegeheim Rosengarten Nettoausgaben	265'300	265'300	521'700	521'700	21'695.45	21'695.45
5620.00	Investitionsbeiträge Alters- und Pflegeheim Rosengarten	265'300		521'700		21'695.45	
421	Ambulante Krankenpflege Nettoausgaben			18'100	18'100	3'443.15	3'443.15
4210	Ambulante Krankenpflege Nettoausgaben			18'100	18'100	3'443.15	3'443.15
5620.00	Investitionsbeiträge an Spitex			18'100		3'443.15	
6	VERKEHR Nettoausgaben	1'746'000	1'746'000	602'300	602'300	158'649.40	158'649.40
615	Gemeindestrassen Nettoausgaben	1'746'000	1'746'000	602'300	602'300	158'649.40	158'649.40
6150	Gemeindestrassen Nettoausgaben	1'746'000	1'746'000	602'300	602'300	158'649.40	158'649.40
5010.10	Neuanchluss Strassenbeleuchtung Reiplatzstrasse						
5010.11	Sanierung Beleuchtung Bodenwiesstrasse	27'000					
5010.12	Sanierung Beleuchtung Ursprungstrasse	33'000					
5010.19	Planung Sanierung Dorkern	42'000					
						12'392.95	

Gemeinde Andelfingen

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

Investitionsrechnung VV, Einzelkonten		Budget 2018	Budget 2017	Rechnung 2016
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
5010.21	Zone Tempo 30	100'000	60'000	
5010.22	Parkierungskonzept	15'000	50'000	
5010.23	Trottoirüberfahrten Tannenheimweg und Bollenstrasse	40'000		
5010.30	Neugestaltung Marktplatz	100'000		
5010.31	Sanierung obere Landstrasse	460'000		41'435.70
5010.32	Sanierung Belag Landstrasse 25 - 33	1'400'000		18'547.05
5010.37	Sanierung Bungert		430'000	
5010.38	Sanierung Böndler			
5010.39	Sanierung Dorfkern: Feisenholzstrasse	219'000		
5010.42	Sanierung Mühlebergstrasse	530'000	62'300	37'300.00
5030.01	Sanierung Stützmauer Landstrasse/Strehlgasse			34'641.10
5060.00	Satzstreuer	40'000		47'902.60
5060.01	Ersatz Kommunalfahrzeug Puch			
5060.02	Böschungsmäher			
6370.01	Erschliessungsbeiträge QP Schauben	127'000		
7	UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG	24'000	469'600	1'089'729.67
	Nettoausgaben	810'800		445'600
710	Wasserversorgung	13'000	365'200	56'843.90
	Nettoausgaben	494'000		352'200
7101	Wasserwerk [Gemeindebetrieb]	13'000	365'200	56'843.90
	Nettoausgaben	494'000		352'200
5030.20	Schieberschacht Landstrasse			
5030.36	Sanierung WL Altweg	225'000		1'746.10
5030.37	Sanierung WL Bungert			733'037.50
5030.38	Sanierung Böndler		352'000	26'845.10
5030.39	Sanierung Dorfkern: Feisenholzstrasse			
5030.42	Sanierung Mühlebergstrasse			
5040.00	Sanierung Pumphaus Neugutstrasse			41'859.65
5290.00	Nachführung GWP + Notwasserversorgungskonzept			4'000.00
5620.01	Investitionsbeitrag Gruppenwasserversorgung (Gruppe)		13'200	50'905.70
6370.00	Anschlussgebühren	13'000		
720	Abwasserbeseitigung	11'000	104'400	231'335.62
	Nettoausgaben	316'800		93'400
				56'843.90
				47'594.70
				183'740.92

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

Gemeinde Andelfingen

Investitionsrechnung VV, Einzelkonten		Budget 2018		Budget 2017		Rechnung 2016	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
7201	Abwasserbeseitigung [Gemeindebetrieb]	327'800	11'000	104'400	11'000	231'335.62	47'594.70
	Nettoausgaben		316'800		93'400		183'740.92
5030.19	Planung Sanierung Dorfkern	25'000					
5030.31	Sanierung obere Landstrasse	20'000				524.00	
5030.36	Sanierung Leitung Altweg					191'312.50	
5030.37	Sanierung Leitung Bungert					13'659.55	
5030.38	Sanierung Bändler	15'000		83'000			
5030.42	Sanierung Mühlebergstrasse	267'800		21'400		25'839.57	
5620.00	Investitionsbeitrag Kläranlagezweckverband		11'000		11'000		47'594.70
6370.00	Anschlussgebühren						
8	VOLKSWIRTSCHAFT	942'000	96'000	465'200	50'000	248'987.60	67'261.95
	Nettoausgaben		846'000		415'200		181'725.65
871	Elektrizität	429'000	10'000	185'200	10'000	248'987.60	67'261.95
	Nettoausgaben		419'000		175'200		181'725.65
8711	Elektrizitätswerk - Elektrizitätsnetz [Gemeindebetrieb]	429'000	10'000	185'200	10'000	248'987.60	67'261.95
	Nettoausgaben		419'000		175'200		181'725.65
5030.02	Schalterrevisionen	40'000					
5030.03	Ersatz Verteilkabine Schlossgasse 39	35'000					
5030.04	Verlegung Beleuchtung in TS Niederfeld	21'000					
5030.19	Planung Sanierung Dorfkern	38'000					
5030.30	Sanierung Bodenwiesstrasse	70'000				9'869.75	
5030.37	Sanierung Bungert					2'000.00	
5030.38	Sanierung Bändler						
5030.39	Sanierung Dorfkern: Felsenholzstrasse	175'000		185'200			
5030.42	Sanierung Mühlebergstrasse	50'000					
5040.02	Trafostation Bilg 8						
5040.03	Trafostation Gugelmet					78'245.50	
5060.01	Apparate und Einrichtungen					136'530.65	
6370.00	Anschlussgebühren		10'000		10'000	22'341.70	
6550.00	Übertragung von Beteiligungen an privaten Unternehmen ins Finanzvermögen						16'861.95
							50'400.00

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

Investitionsrechnung VV, Einzelkonten		Budget 2018		Budget 2017		Rechnung 2016	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
879	Energie						
	Nettoausgaben	513'000	86'000 427'000	280'000	40'000 240'000		
8791	Fernwärmebetrieb Energie [Gemeindebetrieb]						
	Nettoausgaben	513'000	86'000 427'000	280'000	40'000 240'000		
5030.19	Erweiterung Netz Dorf kern	10'000					
5030.22	Erweiterung Netz obere Schlossgasse			280'000			
5030.39	Erweiterung Netz Felsenhotstrasse/Schlossgasse	503'000					
6370.00	Anschlussgebühren		86'000		40'000		
9	FINANZEN UND STEUERN						
	Nettoeinnahmen	300'300 3'797'800	4'098'100	162'000 2'251'500	2'413'500	241'122.55 1'486'468.92	1'727'591.47
999	Abschluss						
	Nettoeinnahmen	300'300 3'797'800	4'098'100	162'000 2'251'500	2'413'500	241'122.55 1'486'468.92	1'727'591.47
9999	Abschluss						
	Nettoeinnahmen	300'300 3'797'800	4'098'100	162'000 2'251'500	2'413'500	241'122.55 1'486'468.92	1'727'591.47
5900.00	Passivierte Einnahmen	300'300	4'098'100	162'000	2'413'500	241'122.55	1'727'591.47
6900.00	Aktivierete Ausgaben						
	Total Investitionsausgaben	4'398'400	4'398'400	2'575'500	2'575'500	1'968'714.02	1'968'714.02
	Total Investitionseinnahmen						

Investitionsrechnung Finanzvermögen

Gemeinde Andelfingen

Investitionsrechnung FV, Einzelkonten		Budget 2018		Budget 2017		Rechnung 2016	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
9	FINANZEN UND STEUERN						
	Nettoausgaben	240'000	240'000	185'000	40'000	112'000.00	112'000.00
					145'000		
96	Vermögens- und Schuldenverwaltung						
	Nettoausgaben		240'000	185'000	40'000	34'000.00	112'000.00
	Nettoeinnahmen	240'000			145'000	78'000.00	
963	Liegenschaften des Finanzvermögens						
	Nettoausgaben		240'000	185'000	40'000	34'000.00	112'000.00
	Nettoeinnahmen	240'000			145'000	78'000.00	
9630	Breitenstein						
	Nettoausgaben			100'000	100'000		
	Sanierungen Breitenstein			100'000			
9631	Obermühlestrasse 2						
	Nettoausgaben			35'000	35'000		
	Projekt Liegenschaft "Gretlerhaus"			35'000			
9632	Garagen Post						
	Nettoausgaben			50'000	50'000		
	Neue Infrastruktur Bahnhofplatz			50'000			
9634	Garagen Mühleberg						
	Nettoeinnahmen	40'000	40'000	40'000	40'000	6'000.00	84'000.00
						78'000.00	
	Verkaufsnebenkosten Mühleberggarage					218.00	
	Übertrag von realisierten Buchgewinnen aus Veräusserungen					5'782.00	
	Verkauf Garagenplätze Mühleberggarage		40'000		40'000		84'000.00
9637	Diverse Finanzliegenschaften						
	Nettoeinnahmen	200'000	200'000			28'000.00	28'000.00
	Erwerbs- und Verkaufsnebenkosten Grundstücke					249.00	
	Übertrag Buchgewinn Grundstücke in Erfolgsrechnung					27'751.00	
	Verkäufe von unüberbauten Grundstücken						28'000.00

Investitionsrechnung Finanzvermögen

Gemeinde Andelfingen

Investitionsrechnung FV, Einzelkonten		Budget 2018		Budget 2017		Rechnung 2016	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
8040.00	Verkauf von Gebäuden		200'000				
99	Nicht aufgeteilte Posten	240'000	240'000			78'000.00	78'000.00
	Nettausgaben						
999	Abschluss	240'000	240'000			78'000.00	78'000.00
	Nettausgaben						
9999	Abschluss	240'000	240'000			78'000.00	78'000.00
	Nettausgaben						
7994.00	Abgang Gebäude Finanzvermögen	240'000				78'000.00	
	Total Investitionsausgaben	240'000	240'000	185'000		112'000.00	
	Total Investitionseinnahmen				40'000		112'000.00
	Nettoinvestition				145'000		

■ Gebührenverordnung

vom 29. November 2017

In Kraft seit 1. Januar 2018

Gebührenverordnung

Die Gemeindeversammlung erlässt, gestützt auf Art. 13 Abs. 4 der Gemeindeordnung vom 24. September 2017 folgende Verordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand der Verordnung

¹ Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für

- a) Leistungen der Verwaltung,
- b) die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und öffentlicher Sachen.

² Sie gilt, soweit nicht besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Gebührevorschriften bestehen.

Art. 2 Gebührenpflicht

¹ Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen verursacht oder in Anspruch nimmt oder in dieser Verordnung aufgeführte öffentliche Einrichtungen oder Sachen der Gemeinde benützt.

² Kanzleigebühen in geringer Höhe sind basierend auf dem vom Gemeinderat gemäss Art. 5 festgesetzten Gebührentarif zu bezahlen.

³ Haben mehrere Personen gemeinsam eine Leistung der Verwaltung veranlasst oder beansprucht, tragen sie die Gebühr in der Regel zu gleichen Teilen.

⁴ Es besteht Solidarhaftung.

Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen

¹ Wer nicht in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen der Verwaltung beansprucht oder durch sein Verhalten auslöst, dem kann der tatsächliche Aufwand für diese Leistung in Rechnung gestellt werden, wenn nicht durch kommunale oder übergeordnete Regelungen die Unentgeltlichkeit vorgesehen ist.

² Der tatsächliche Aufwand umfasst im Normalfall die Personalentschädigung der mit der Aufgabe befassten Mitarbeiter gemäss Gebührentarif bzw. der beigezogenen Dritten sowie die Kosten für verwendete Sachmittel.

Art. 4 Bemessungsgrundlagen

¹ Die Gebühren werden nach den in dieser Verordnung festgelegten Bemessungskriterien oder innerhalb der in dieser Verordnung festgelegten Bandbreiten festgesetzt.

² Dabei richtet sich die Gebühr grundsätzlich nach den folgenden Gesichtspunkten:

- nach dem gesamten Aufwand der Verwaltung für die konkrete Leistung,

- nach der objektiven Bedeutung des Geschäfts,
- nach dem Nutzen und dem Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Leistung.

Art. 5 Gebührentarif

¹ Der Gemeinderat legt die einzelnen Gebührenhöhen basierend auf den in dieser Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen und/oder Bandbreiten im Gebührentarif fest und passt sie an, wenn die Umstände es verlangen.

² Kanzleigeühren in geringer Höhe setzt der Gemeinderat direkt im Gebührentarif fest.

³ Der Gemeinderat legt im Gebührentarif die Verrechnungsansätze für den Personaleinsatz fest.

⁴ Der Gebührentarif wird publiziert.

Art. 6 Gebührenermässigung bzw. –erhöhung

Der Gemeinderat kann im Gebührentarif vorsehen, dass die festgelegten Gebühren

- a) für Personen, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde haben, um maximal 50% erhöht werden, wenn sich aus diesem Grund höhere Kosten ergeben oder wenn die öffentliche Einrichtung oder Sache aus allgemeinen Steuermitteln mitfinanziert wird,
- b) bei einer wirtschaftlichen Nutzung einer öffentlichen Einrichtung oder Sache um maximal 100% erhöht werden,
- c) wenn eine Sache ohne materiellen Entscheid erledigt wird, um maximal 50% herabgesetzt werden,
- d) für ortsansässige Vereine auf Gesuch hin um max. 50% herabgesetzt werden können.

Art. 7 Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung

Die Gebühren werden im einzelnen Fall von der in der Sache zuständigen Behörde oder Verwaltungsstelle festgesetzt.

Art. 8 Gebührenverzicht und -stundung

¹ Von Amtes wegen oder auf Gesuch hin kann im Einzelfall auf die Erhebung von Gebühren vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies gilt insbesondere wenn:

- a) für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt,
- b) die Leistung der Verwaltung oder die Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache vorwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder damit gemeinnützige oder wissenschaftliche Interessen verfolgt werden,
- c) die Leistung für eine Verwaltungsstelle oder Behörde erbracht wird,
- d) wenn andere besondere Gründe wie insbesondere die Geringfügigkeit des Aufwandes vorliegen.

² Falls die Voraussetzungen für den Härtefall innert 5 Jahren seit dem Gebührenverzicht wegfallen, kann die Gebühr ganz oder teilweise nachgefordert werden.

Art. 9 Aussergewöhnlicher Aufwand

¹ Verursacht die zu erbringende Leistung der Gemeinde im Einzelnen einen aussergewöhnlichen Aufwand, können die Gebühren über die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstbeträge hinaus angemessen erhöht werden; der Entscheid darüber ist zu begründen.

² Die Verwaltungsstelle unterrichtet die gebührenpflichtige Person vorgängig über die voraussichtliche, nach Aufwand festzusetzende Gebühr.

Art. 10 Kostenvorschuss

¹ Für erhebliche Leistungen der Verwaltung kann ein Kostenvorschuss erhoben werden. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Gesamtabrechnung erstellt.

² Wo ein gesetzlicher Anspruch auf die Leistung der Verwaltung besteht, kann diese Leistung nicht vom Bezahlen eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.

Art. 11 Mehrwertsteuer

In den Gebührenansätzen ist die Mehrwertsteuer nicht inbegriffen.

Art. 12 Fälligkeit

¹ Die Gebühren werden mit der Leistung der Verwaltung, der Zusage zur Benutzung oder mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung fällig. Sie können sogleich gefordert und beglichen werden.

² Wird eine Rechnung erstellt und zugestellt, tritt die Fälligkeit innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung ein.

³ Wird die Rechnung nicht innert Frist beglichen, wird die gebührenpflichtige Person gemahnt.

Art. 13 Verzugszins

¹ Mit Zustellung der ersten Mahnung wird die gebührenpflichtige Person in Verzug gesetzt. Ab diesem Datum sind Gebühren und Auslagen zu 5% zu verzinsen.

² Wird eine anfechtbare Verfügung verlangt, so hemmt dies den Zinsenlauf nicht.

³ Bei geringen Beträgen kann auf die Erhebung von Verzugszinsen verzichtet werden.

Art. 14 Gebührenverfügung

¹ Wird die Gebühr durch Rechnung erhoben, kann die gebührenpflichtige Person innert zehn Tagen seit Zustellung eine anfechtbare Verfügung verlangen.

² Wird die Rechnung nach Mahnung nicht beglichen, wird eine anfechtbare Verfügung erlassen.

³ Gegen Gebührenverfügungen kann innert 30 Tagen eine Neuurteilung gemäss Gemeindegesetz verlangt bzw. Rekurs gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz erhoben werden.

Art. 15 Mahnung und Betreibung

¹ Bezahlte die gebührenpflichtige Person die Gebühr auch nach der zweiten Mahnung nicht, wird die Person betrieben.

² Für Mahnungen und Beteiligungen können Gebühren erhoben werden.

Art. 16 Verjährung

¹ Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

² Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.

³ Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genommen worden ist.

II. Die einzelnen Gebühren

Verwaltung allgemein

Art. 17 Schreib- und ähnliche Gebühren

¹ Die Gebühren nach dieser Verordnung enthalten die Schreibgebühren und die Ausfertigungskosten.

² Zusätzlich entstehende Kosten durch Leistungen Dritter, Publikationen, spezielle Versandarten etc. werden der gebührenpflichtigen Person weiterverrechnet.

Art. 18 Gesuch um Informationszugang

¹ Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen werden Gebühren erhoben. Für die Erhebung gilt das Gesetz über Information und den Datenschutz sowie die Verordnung dazu mit Anhang.

² Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen zu eigenen Personaldaten der gesuchstellenden Person werden keine Gebühren erhoben.

Bauwesen

Art. 19 Grundlagen

¹ Für baurechtliche Entscheide, für Baukontrollen und für weitere Leistungen im Bauwesen werden Bearbeitungs- und Bewilligungsgebühren erhoben.

² Die Gebührenansätze, nähere Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren sowie Abweichungen aufgrund höheren oder geringeren Aufwandes erlässt der Gemeinderat im Gebührentarif.

Art. 20 Gebührenbemessung

¹ Die Baubewilligungsgebühren werden wie folgt bemessen:

- a. Neu-, An- und Aufbauten: nach der mutmasslichen Bausumme für die Grundgebühr sowie nach Aufwand,
- b. Umbauten: nach der mutmasslichen Bausumme für die Grundgebühr sowie nach Aufwand,
- c. Zweckänderungen und weitere Bauvorhaben: nach Aufwand.
- d. Für Kleinstbauten können pauschalisierte Gebühren erhoben werden.

² Die übrigen Gebühren im Bauwesen werden nach Aufwand bemessen.

Art. 21 Gebührenrahmen

¹ Die Gebühr für die Prüfung eines Baugesuches und für den Entscheid über das Vorhaben beträgt bis zu 20'000 Franken.

² Sie wird für jedes einzelne Gebäude erhoben, wenn mehrere Gebäude Gegenstand des Baugesuches sind.

³ Bei Gebäuden mit einem Rauminhalt von mehr als 20'000 m³ werden Teilvolumen von je 20'000 m³ und ein allfälliges Restvolumen als jeweils ein Gebäude betrachtet.

⁴ Für die erforderlichen Bauabnahmen wie Rohbau-, Bezugs- und Schlussabnahmen können höchstens 100 % der Gebühr nach Abs. 1 bis 3 zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

⁵ Sonstige Baukontrollen inklusive die Kontrolle von Gerüsten und Baukranen werden mit einer zusätzlichen Gebühr von höchstens 100 % der Gebühr nach Abs. 1 bis 3 verrechnet.

⁶ Ausserhalb von Baubewilligungsverfahren beträgt die Gebühr für Kontrollen und behördliche Anordnungen höchstens 5'000 Franken.

⁷ Die Minimalgebühr beträgt 300 Franken.

Art. 22 Gebührenreduktion

¹ Wurden einzelne Fragen zu einem Bauvorhaben bereits vorentscheidungsweise beurteilt, so wird die Gebühr für die Prüfung des Baugesuchs entsprechend reduziert, sofern das Baugesuch während der Gültigkeit des Vorentscheids gestellt wird und sofern im Baubewilligungsverfahren keine Neubeurteilung der behandelten Fragen notwendig ist.

² Verfahren, welche verminderten Aufwand bei der Behörde auslösen bzw. weniger Nutzen für die gesuchstellende Person haben, erfolgen zu angemessen reduzierten Gebühren. Dies gilt insbesondere für die folgenden behördlichen Entscheide:

- a. Bauverweigerungen oder Nichteintretensentscheide
- b. Beurteilung von Abänderungsplänen
- c. Behandlung von Vorentscheiden

³ Die Minimalgebühr beträgt gemäss Art. 21 Abs. 7 in jedem Fall 300 Franken.

Art. 23 Besondere Anwendungsfälle

Enthält ein Baugesuch Elemente verschiedener bewilligungspflichtiger Vorhaben, wird die Gebühr aufgrund der den Schwerpunkt bildenden Massnahmen berechnet.

Art. 24 Planungen

¹ Für die Begleitung von privaten Quartierplan- und Gestaltungsplanverfahren und von privaten Ortsplanungsbegehren wird die Gebühr nach Aufwand berechnet. Dazu gehören die Publikations- und externe Kosten.

² Den Aufwand für die Leistungen der Verwaltung für die Aufstellung und den Vollzug des amtlichen Quartierplanes bezahlen die beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern in der Regel im Verhältnis der Flächen ihrer neuen Grundstücke. Besondere Verhältnisse sind zu berücksichtigen. Publikations- und externe Kosten gehören dazu.

Art. 25 Natur- und Heimatschutz

¹ Schutzabklärungen und Entscheide über die Unterschutzstellung erfolgen gebührenfrei.

² Die Gemeinde trägt die Kosten für Abklärungen durch externe Experten.

Art. 26 Grabarbeiten

¹ Für Instandsetzungsarbeiten über Aufgrabungen im Gemeindestrassengebiet wird ein Grabentarif erhoben.

Benützungsgebühren für kommunale Einrichtungen

Art. 27 Schwimmbad

¹ Für die Benützung des Schwimmbades werden Jahresabonnements, 10-er Karten oder Einzeleintritte ausgestellt.

² Die Gebühren werden nach Marktpreisen festgesetzt.

Art. 28 Sporthalle, Löwensaal, Waldhütten usw.

¹ Die Gebühren für die Benützung der Sporthalle werden durch die Betriebskommission Sporthalle in einer Tarifordnung festgelegt.

² Für die Benützung von gemeindeeigenen Liegenschaften werden Gebühren nach Zeitdauer der Nutzung und der Art der Anlage erhoben.

Bürgerrecht

Art. 29 Einbürgerungsgebühren

¹ Die Gebühren für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer richten sich nach den Bestimmungen für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts der kantonalen Bürgerrechtsverordnung.

² Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer beträgt 250 Franken.

³ Die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht ist gebührenfrei.

Art. 30 Zusätzliche Gebühren

Die Bewerberinnen und Bewerber tragen die Kosten für einen allfälligen Sprach- oder Grundkenntnistest.

Einwohnerkontrolle

Art. 31 Einwohnerkontrolle

¹ Die Einwohnerkontrolle erhebt für jede erwachsene Person und für jedes Dokument Gebühren. Fremdenpolizeiliche Gebühren sind zusätzlich geschuldet.

² Sie werden vom Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt, soweit nicht kantonales Recht anwendbar ist.

Feuerwehrwesen

Art. 32 Feuerwehr

¹ In Anwendung des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen werden für den Ersatz der Kosten eines Feuerwehreinsatzes Gebühren erhoben, gestützt auf den jeweils gültigen Kostentarif für Einsätze der Stützpunkt-Feuerwehren bzw. Nachbarschaftshilfe der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ). Wo dieser nichts vorsieht, werden die Gebühren nach Aufwand für Personal, Material und Fahrzeugeinsatz durch den Zweckverband Feuerwehr festgelegt.

² Im Übrigen sind die Einsätze der Feuerwehr bei Bränden, Explosionen, Elementarereignissen und Erdbeben unentgeltlich.

Finanzen und Steuern

Art. 33 Steuerausweise

¹ Die Gebühr für das Ausstellen von Steuerausweisen beträgt pro Ausweis und Steuerperiode zwischen 30 und 300 Franken.

² Im Übrigen gelten die Bestimmungen der kantonalen Verordnung zum Steuergesetz, einschliesslich derjenigen über die Höhe der Gebühren, sinngemäss auch in Verfahren vor kommunalen Steuerbehörden.

Fischerei

Art. 34 Patente

¹ Für Jahres- und Tagespatente wird eine Gebühr erhoben.

² Die Patentgebühren werden vom Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt.

Friedhofswesen

Art. 35 Bestattungskosten

¹ Die Kosten für die Bestattung von Personen mit vormalig zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde trägt die Gemeinde.

² Bei Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde hatten, legt der Gemeinderat die Gebühren kostendeckend fest.

Art. 36 Grabunterhalt und Grabpflege

¹ Die Gebühren für den Unterhalt von Gräbern bemessen sich nach Aufwand und werden den Mietenden direkt vom Friedhofgärtner in Rechnung gestellt.

² Zusätzliche Leistungen, die durch besondere Wünsche der anordnungsberechtigten Person veranlasst werden, sowie Exhumationen und Urnenversetzungen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Ambulante und stationäre nichtpflegerische Leistungen

Art. 37 Stationäre und ambulante nichtpflegerische Leistungen

¹ Für die Taxen für Unterkunft, Verpflegung und Betreuung im Pflegeheim Rosengarten gilt das Pflegegesetz.

² Für die Taxen für die nichtpflegerischen Spitexleistungen gilt das Pflegegesetz.

Lebensmittelkontrolle

Art. 38 Lebensmittelkontrolle

¹ Für Lebensmittelkontrollen, die zu keinen Beanstandungen führen, werden keine Gebühren erhoben.

² Im Übrigen werden die Gebühren für die Lebensmittelkontrolle nach Aufwand den Betrieben weiterverrechnet. Die einzelne Gebühr beträgt höchstens 1'000 Franken.

Polizeiwesen

Art. 39 Gastgewerbepatente

Patente für Gastwirtschaften, Kleinverkaufsbetriebe und vorübergehend bestehende Betriebe kosten zwischen 50 und 1'000 Franken.

Art. 40 Hinausschieben der Schliessungsstunden

¹ Für einzelne Bewilligungen für das Hinausschieben der Schliessungsstunde in Gastwirtschaften werden Gebühren nach Aufwand bis maximal 500 Franken erhoben.

² Für das dauernde Hinausschieben der Schliessungsstunde wird eine Gebühr nach Aufwand bis 2'000.00 Franken erhoben.

³ Zusätzlich kann eine jährliche Kontrollgebühr nach Aufwand bis maximal 2'000 Franken erhoben werden.

Art. 41 Abgaben auf gebrannte Wasser

¹ Gastwirtschaften sowie Klein- und Mittelverkaufsbetriebe müssen für den Ausschank und den Verkauf von gebrannten Wassern eine Abgabe entrichten.

² Die Abgabe auf gebranntes Wasser berechnet sich nach der umgesetzten Menge von gebranntem Wasser in Litern und beträgt zwischen 200 und 8'000 Franken für vier Jahre.

Art. 42 Jahrmarkt

¹ Pro Marktstand ist eine Standgebühr zu entrichten.

² Marktstände können gegen Gebühr gemietet werden.

Art. 43 Hunde

Hundehalterinnen und Hundehalter bezahlen für jeden in der Gemeinde gehaltenen Hund jährlich gestützt auf das Hundegesetz eine Gebühr von 70 bis 200 Franken.

Art. 44 Waffenerwerbsscheine

Die Gebühren der Waffenerwerbsscheine werden gestützt auf die eidgenössische Waffengesetzgebung erhoben.

Art. 45 Weitere polizeiliche Bewilligungen

Für weitere polizeiliche Bewilligungen wie Sonntagsverkauf und Spielbewilligungen werden Gebühren nach Aufwand erhoben.

Nutzung öffentlichen Grundes

Art. 46 Gesteigerter Gemeingebrauch Sondernutzung

¹ Gebühren für den übrigen gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung werden nach den Vorgaben der kantonalen Sondergebrauchsverordnung erhoben.

² Für den gesteigerten Gemeingebrauch zu ideellen Zwecken werden nur die notwendigen Schreibgebühren erhoben.

Rechtspflege

Art. 47 Friedensrichter

Der Friedensrichter/die Friedensrichterin erhebt Gebühren gemäss den Regelungen in der Gebührenverordnung des Obergerichtes über das Schlichtungsverfahren.

Art. 48 Gemeindeammannamt

Die Gebühren für gemeindeammannamtliche Geschäfte werden vom Gemeindeammannamt gestützt auf die Wegleitung für den Bezug von Gebühren der Betriebs- und Gemeindeammann-/Stadtammannämter des Kantons Zürich vom 27. Juli 2011 festgelegt, soweit nicht kantonales Recht anwendbar ist.

Art. 49 Neubeurteilungen von Entscheiden

Die zur Neubeurteilung zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest. Die Gebühr beträgt in der Regel 300 bis 1'500 Franken.

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 50 Übergangsbestimmung

Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.

Art. 51 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Der Gemeinderat bestimmt das Datum der Inkraftsetzung. Widersprechende Gebührentarife des Gemeinderates werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Namens der politischen Gemeinde Andelfingen

Hansruedi Jucker
Gemeindepräsident

Patrick Waespi
Gemeindeschreiber

■ Abfallverordnung

vom 29. November 2017

In Kraft seit 1. Januar 2018

Abfallverordnung

Vorbemerkungen:

Nach Möglichkeit wurde bei Funktions- und Rollenbezeichnungen eine geschlechtsneutrale Form verwendet. Dort wo aus Gründen der Lesbarkeit nur die männliche Form verwendet wurde, beziehen sich die Bestimmungen jedoch sowohl auf Personen männlichen als auch weiblichen Geschlechts.

Die Gemeindeversammlung erlässt gestützt auf § 35 des kantonalen Abfallgesetzes vom 25. September 1994 und auf Art. 13 der Gemeindeordnung vom 24. September 2017 folgende Abfallverordnung.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die kommunale Abfallwirtschaft im Bereich der Siedlungsabfälle nach Art. 3 Bst. a der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen.

² Sie gilt im ganzen Gemeindegebiet.

³ Der Gemeinderat Andelfingen kann in begründeten Fällen für bestimmte Ortsteile, Gebiete oder Veranstaltungen abweichende Regelungen erlassen.

II. Aufgaben der Gemeinde

Art. 2 Sammlungen und Dienste

¹ Die Gemeinde sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle fach- und umweltgerecht gesammelt, abgeführt und verwertet oder in öffentlichen Anlagen behandelt werden.

² Die Gemeinde bietet für Kehricht regelmässige Abfahren an. Die Abfahren erfolgen nach einem Plan der von der Gemeinde beauftragten Dritten.

³ Sie sorgt dafür, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen wie Glas, Papier, Karton, Metalle, Grünabfälle, Textilien sowie Altöl aus Haushalten so weit wie möglich getrennt gesammelt und stofflich verwertet werden.

⁴ Die Gemeinde kann Abfahren oder Sammelstellen für weitere Abfälle anbieten.

⁵ Die Gemeinde stellt an stark frequentierten öffentlichen Orten geeignete Abfallbehältnisse zur Verfügung und entleert diese regelmässig.

⁶ Die Gemeinde lässt die vom AWEL angebotenen mobilen Sammlungen von Kleinmengen an Sonderabfällen aus Haushalten durchführen und sorgt für die entsprechenden Ankündigungen.

Art. 3 Information

¹ Die Gemeinde informiert die Bevölkerung und Unternehmen,
a. wie sie Abfälle vermeiden oder umweltgerecht entsorgen können;
b. wie sie invasive gebietsfremde Organismen oder Teile davon entsorgen müssen.

² Die Gemeinde koordiniert ihre Informationstätigkeit mit dem Kanton.

³ Alle Haushalte und Unternehmen erhalten regelmässig einen Abfallkalender.

⁴ Die Gemeinde erhebt Daten über die Abfallwirtschaft wie Angaben über Abfallmengen, Abfallarten, Abfallherkunft, Entsorgungswege, Kosten und Gebühren. Die Daten sind öffentlich zugänglich und werden dem Kanton jährlich zur Verfügung gestellt.

Art. 4 Spezialfälle

¹ Für eine umweltverträgliche Entsorgung kann die Gemeinde mit Unternehmen, die grosse Mengen von Siedlungsabfällen erzeugen, Vereinbarungen zur Abfallvermeidung oder Abfallbehandlung abschliessen.

² Bei der Nutzung von öffentlichem Grund kann die Gemeinde weitere Massnahmen zur Abfallbewirtschaftung gegenüber jeder Nutzerin oder jedem Nutzer, insbesondere auch gegenüber Veranstalterinnen und Veranstaltern anordnen.

³ Einkaufsläden und Betriebe der Unterwegsverpflegung haben ihrer Kundschaft genügend Sammelbehältnisse für Kehricht und Separatabfälle zur Verfügung zu stellen. Sie können verpflichtet werden, liegen gelassene Abfälle einzusammeln und zu entsorgen.

III. Pflichten der Inhaberinnen und Inhaber von Abfällen

Art. 5 Umgang mit Abfällen

¹ Siedlungsabfälle müssen den von der Gemeinde bezeichneten Sammlungen oder Sammelstellen übergeben werden. Die getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle (Separatabfälle) sind nach den Vorschriften der Gemeinde der entsprechenden Sammlung zuzuführen.

² Die Sammelstellen für Separatabfälle dürfen nur zu den angegebenen Zeiten benützt werden und ausschliesslich zur Entsorgung von Separatabfällen in die dafür vorgesehenen Behältnisse.

³ Öffentliche Abfallbehältnisse dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht zur Entsorgung von Kehrichtsäcken oder grösseren Mengen von Abfällen benützt werden.

⁴ Es ist verboten, Abfälle im Freien oder in Öfen, Cheminées oder dergleichen zu verbrennen.

⁵ Natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle dürfen ausserhalb von Anlagen nur verbrannt werden, wenn sie so trocken sind, dass nur wenig Rauch entsteht. In den Monaten November bis Februar ist die Verbrennung im Freien verboten. Ausgenommen sind Brauchtums- und Grillfeuer.

⁶ Es ist verboten, Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund abzulagern oder stehen zu lassen.

⁷ Abfälle dürfen nicht der Kanalisation zugeführt werden.

⁸ Sonderabfälle aus Haushalten sind dem Handel, einer mobilen kantonalen Sammlung, der kantonalen Sonderabfall-Sammelstelle oder einem Betrieb zuzuführen, der über eine Bewilligung zur Entgegennahme von Sonderabfällen verfügt.

⁹ Invasive gebietsfremde Organismen oder Teile davon müssen so entsorgt werden, dass keine Weiterverbreitung erfolgt.

IV. Gebühren

Art. 6 Gebühren

¹ Die Kosten für die Entsorgung der Siedlungsabfälle werden den Verursachern oder Inhabern mittels verursachergerechten und kostendeckenden Gebühren überbunden.

² Die Gebühren setzen sich zusammen aus:

- a. einer Grundgebühr und
- b. mengenabhängigen Gebühren

³ Die Grundgebühren werden pro Wohneinheit oder Betrieb jährlich erhoben. Die Bemessungsgrundlagen der Grundgebühren werden in einem Gebührentarif zum Abfallwesen im Detail festgelegt. Die Grundgebühr ist auch zu entrichten, wenn keine Dienstleistungen der Gemeinde im Abfallbereich beansprucht werden.

⁴ Die mengenabhängigen Gebühren werden nach Gewicht oder Volumen für die jeweiligen Abfallarten erhoben.

⁵ Überschüsse oder Defizite aus Vorjahren werden bei der Anpassung der Gebühren berücksichtigt.

V. Vollzugs- und Ausführungsbestimmungen

Art. 7 Vollzug

¹ Der Gemeinderat Andelfingen vollzieht diese Verordnung und erlässt die darauf oder auf die Abfallgesetzgebung des Bundes oder Kantons gestützten Anordnungen (Verfügungen, Bussen), soweit nichts anderes geregelt ist.

² Der Gemeinderat Andelfingen kann die Zuständigkeit zum Erlass von Anordnungen an ein einzelnes oder an mehrere seiner Mitglieder delegieren.

Art. 8 Ausführungsbestimmungen

Der Gemeinderat Andelfingen erlässt:

- a. Einen Gebührentarif im Abfallwesen, in dem insbesondere die Ausgestaltung und Höhe der Abfallgebühren und die Art der Gebührenerhebung festgelegt werden.
- b. Ein Vollzugsreglement für die Ausführung der weiteren Bestimmungen der vorliegenden Abfallverordnung.

Art. 9 Kontrollen und Kostenüberbindung

¹ Die Gemeinde kann Abfallgebinde zu Kontrollzwecken öffnen.

² Die Kosten für die vorschriftsgemässe Entsorgung von unsachgemäss beseitigten oder illegal abgelagerten Abfällen und die damit verbundenen Umtriebe werden dem Verursacher unabhängig von einem Strafverfahren und zusätzlich zu einer allfälligen Busse in Rechnung gestellt.

Art. 10 Erfüllung von Aufgaben der Gemeinde durch Dritte

¹ Die Gemeinde kann Aufgaben im Abfallwesen wie Sammeldienste oder Entsorgung von gesammelten Abfällen ganz oder teilweise von Privaten oder öffentlich-rechtlichen Organisationen erfüllen lassen.

² Sie kann sich für solche Zwecke mit anderen Gemeinden zusammenschliessen.

VI. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 11 Strafbestimmungen

¹ Bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung sind die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts, insbesondere § 39 AbfG, sowie die Polizeiverordnung der Gemeinde Andelfingen anwendbar.

Art. 12 Inkrafttreten

¹Diese Verordnung bedarf der Genehmigung durch das AWEL.

² Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung. Die Verordnung vom 1. Dezember 1995 tritt auf diesen Zeitpunkt ausser Kraft.

Diese Verordnung wurde von der Gemeindeversammlung beschlossen am xx.xx.xxxx.

Hansruedi Jucker
Präsident

Patrick Waespi
Schreiber

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

■ Reglement des Elektrizitätswerks Andelfingen für Endverbraucher und Produzenten

vom 29. November 2017

In Kraft seit 1. Januar 2018

Reglement des Elektrizitätswerks Andelfingen

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf Art. 13 der Gemeindeordnung vom 24. September 2017, erlässt:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Trägerschaft

- 1.1 Die Politische Gemeinde Andelfingen ist Eigentümerin des Elektrizitätswerks Andelfingen (nachstehend EWA genannt). Das EWA ist ein Eigenwirtschaftsbetrieb der Politischen Gemeinde Andelfingen. Die Rechnungslegung und Berichterstattung erfolgt gemäss den Bestimmungen des Gemeindegesetzes vom 20. April 2015.

Art. 2 Aufsicht und Verwaltung

- 2.1 Das EWA steht unter der Aufsicht und Verwaltung des Gemeinderats.

Art. 3 Grundlagen und Geltungsbereich

- 3.1 Das Reglement gilt für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie (nachfolgend Elektrizitätslieferung genannt) aus dem Verteilnetz des EWA an die Kunden sowie die Eigentümer von elektrischen Installationen und Produzenten gemäss Teil 5, welche direkt an das Verteilnetz des EWA angeschlossen sind. Sie bilden zusammen mit den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen, den erlassenen Vorschriften, allfälligen vertraglichen Regelungen und den jeweils gültigen Preis- und Tarifstrukturen die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen dem EWA und ihren Kunden. Für die Produzenten gelten zusätzlich die Bestimmungen im Teil V.
- 3.2 Die Bestimmungen zu Netzanschluss und Netznutzung (Teil 2 dieses Reglements) sind nur anwendbar für Kunden im EWA Versorgungsgebiet.
- 3.3 In besonderen Fällen, wie zum Beispiel bei Lieferungen an Grosskunden, bei vorübergehender Energielieferung (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe usw.), bei Bereitstellung und Lieferung von Ergänzungs- oder Ersatzenergie, bei Energielieferungen an Kunden mit Eigenerzeugungsanlagen usw. können fallweise besondere Lieferbedingungen vereinbart werden. In diesen abweichenden Fällen gelten das vorliegende Reglement und die Preisstrukturen nur insoweit, als nichts Abweichendes festgesetzt oder vereinbart worden ist.

- 3.4 Mit Kunden, die Energie in Niederspannung beziehen und bei denen der Kabelquerschnitt der Zuleitung > 95 mm² beträgt, können Verträge abgeschlossen werden.
- 3.5 Diese allgemeinen Bedingungen können auf der Website des EWA (www.andelfingen.ch) eingesehen bzw. heruntergeladen werden.
- 3.6 Vorbehalten bleiben die zwingenden bundesrechtlichen und kantonalen Bestimmungen.

Art. 4 Begriffsbestimmungen

- 4.1 *Endverbraucher mit Grundversorgung (StromVVg Art. 2 Abs. 1 lit. f):*
Feste Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch von weniger als 100 MWh pro Verbrauchsstätte (Stromversorgungsgesetz StromVG Art. 6 Abs. 2 und 6) und marktberichtigte Endverbraucher, die auf den Netzzugang verzichten (StromVG Art. 6 Abs. 1).
- Marktberichtigte Endverbraucher:*
Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch von 100 MWh und mehr pro Verbrauchsstätte, welche am freien Markt teilnehmen können (StromVG Art. 6 Abs. 2 e contrario).
- Freie Endverbraucher:*
Marktberichtigte Endverbraucher mit Netzzugang (StromVG Art. 13 Abs. 1), welche am freien Markt teilnehmen (StromVG Art. 6 Abs. 1 und 6 e contrario).
Als Endverbraucher gelten auch solche, welche integriert in ihrer Verbrauchsstätte eine Energieerzeugungs- oder eine Speicheranlage betreiben.
- 4.2 Als Kunden gelten:
- a) Bei Netzanschlüssen der Grundeigentümer oder Baurechtsberechtigte (Anschlussnehmer) der angeschlossenen Installationen.
 - b) Bei Netznutzung der Eigentümer, bei Miet- oder Pachtverhältnissen der Mieter bzw. der Pächter von Grundstücken, Häusern, gewerblichen Räumen und Wohnungen mit Niederspannungsinstallationen, deren Energieverbrauch über Messeinrichtungen erfasst oder in besonderen Fällen pauschal festgelegt wird.
 - c) Bei Energielieferungen der Eigentümer, bei Miet- oder Pachtverhältnissen der Mieter bzw. der Pächter von Grundstücken, Häusern, gewerblichen Räumen und Wohnungen mit elektrischen Installationen, deren Energieverbrauch über Messeinrichtungen erfasst wird.

- 4.3 Besondere Bestimmungen:
- a) Mit Unter- und Kurzzeitmietern entsteht kein eigenes Rechtsverhältnis.
 - b) In Liegenschaften mit häufigem Nutzerwechsel (mehr als ein Wechsel pro Jahr und Messeinrichtung) besteht das Rechtsverhältnis mit den Liegenschaftseigentümern.
 - c) In Liegenschaften mit mehreren Nutzern besteht das Vertragsverhältnis für den Allgemeinverbrauch (z.B. Treppenhausbeleuchtung, Lift, Waschküche, Tiefgarage usw.) mit dem Liegenschaftseigentümer, der Stockwerkeigentümerschaft oder einem bezeichneten Vertreter (Verwaltung oder Treuhänder).

Art. 5 Entstehung des Rechtsverhältnisses

- 5.1 Das Rechtsverhältnis mit dem Kunden entsteht in der Regel mit dem Anschluss seiner Installation an das Verteilnetz. Soweit zwischen dem Kunden und dem EWA abweichende vertragliche Vereinbarungen getroffen werden, entsteht oder erneuert sich das Rechtsverhältnis mit Abschluss der Verträge.
- 5.2 Die Elektrizitätslieferung wird in der Regel aufgenommen, sobald die vom EWA bezeichneten Vorleistungen des Kunden, wie Bezahlung der Anschlussgebühr und dergleichen, erfüllt sind.
- 5.3 Ein marktberechtigter Kunde kann mit schriftlichem Antrag bis 31. Oktober auf den folgenden 1. Januar den Netzzugang beantragen. Ein marktberechtigter Neukunde Art. 11 Abs. 3 StromVV teilt zwei Monate vor Inbetriebnahme seines Anschlusses mit, falls er von seinem Anspruch auf Netzzugang Gebrauch macht.
- 5.4 Der marktberechtigte Kunde wird innerhalb von zehn Tagen nach Antrags- eingang informiert, ob der Netzzugang nach StromVG Art. 13 Abs. 2 verweigert werden muss.
- 5.5 Nach StromVV Art. 11 Abs. 2 entfällt mit dem Netzzugang die Lieferpflicht des EWA nach StromVG Art. 6 endgültig.

Art. 6 Beendigung des Rechtsverhältnisses

- 6.1 Das Rechtsverhältnis kann vom Kunden, sofern nichts anderes vereinbart ist, jederzeit mit einer Kündigungsfrist von mindestens 3 Arbeitstagen durch schriftliche, elektronische oder mündliche Abmeldung beendet werden. Der Kunde hat die Elektrizitätslieferung, sowie allfällige weitere Kosten, die bis zur Ablesung am Ende des Rechtsverhältnisses entstehen, zu bezahlen.

- 6.2 Die Nichtbenützung von elektrischen Geräten oder Anlageteilen wird nicht als Abmeldung verstanden und bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses.
- 6.3 Dem EWA ist unter Angabe des genauen Zeitpunktes schriftlich, elektronisch oder mündlich Meldung zu erstatten:
- a) Vom Verkäufer: der Eigentumswechsel einer Liegenschaft, einer Wohnung oder eines Geschäftsraums mit Angabe der Anschrift des Käufers inklusive der Identifikationsnummer gemäss Gebäude- und Wohnungsregister (GWR).
 - b) Vom wegziehenden Mieter: der Wegzug aus gemieteten Räumen mit Angabe der neuen Adresse und soweit bekannt die Identifikationsnummer gemäss Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) der neuen Adresse, des Datums der Schlüsselrückgabe an den Vermieter oder des Ablaufdatums des Mietvertrages.
 - c) Vom einziehenden Mieter: der Einzug in gemietete Räume mit Angabe des Einzugsdatums sowie der Identifikationsnummer gemäss Gebäude- und Wohnungsregister (GWR).
 - d) Vom Vermieter (Privatperson, Firma, Treuhandbüro oder Liegenschaftsverwaltung): der Mieterwechsel einer Wohnung, eines Geschäftsraums oder einer Liegenschaft sowie die Identifikationsnummer gemäss Gebäude- und Wohnungsregister (GWR).
 - e) Vom Eigentümer der verwalteten Liegenschaft: der Wechsel in der Person oder Firma, welche die Liegenschaftsverwaltung besorgt, mit Angabe von deren Adresse.
- 6.4 Energieverbrauch, Netznutzung und allfällige weitere Kosten und Umtriebe, die nach Beendigung des Rechtsverhältnisses oder in leer stehenden Mieträumen und unbenutzten Anlagen anfallen, gehen zu Lasten des Eigentümers.
- 6.5 Nach Beendigung des Rechtsverhältnisses kann der Liegenschaftseigentümer für leer stehende Mieträume und unbenutzte Anlagen die Demontage der Messeinrichtung auf seine Kosten verlangen. Eine spätere Wiedermontage geht ebenfalls zu seinen Lasten.

Art. 7 Haftung

- 7.1 Das EWA haftet, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, nach den einschlägigen Bestimmungen des Elektrizitätsgesetzes sowie den übrigen zwingenden haftpflichtrechtlichen Bestimmungen. Jede weiter gehende Haftung ist ausgeschlossen. Der Kunde hat insbesondere keinen Anspruch auf Ersatz von

mittelbarem oder unmittelbarem Schaden, der ihm aus Spannungs- und Frequenzschwankungen, störenden Oberschwingungen im Netz sowie aus Unterbrechungen oder Einschränkungen der Stromabgabe erwächst, sofern nicht grobfahrlässiges oder absichtlich fehlerhaftes Verhalten des Netzbetreibers als Ursache vorliegt.

Art. 8 Datenschutz

8.1 Das EWA beschafft und bearbeitet Personendaten des Kunden wie z.B. Kundenstammdaten, Vertragsdaten, Verbrauchsdaten, Bonität, Objektart, Gewerbeart, IBAN-Nr. und Haushaltsgrösse (nachfolgend Personendaten genannt) gemäss den anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Das EWA ist insbesondere berechtigt, Personendaten an Verrechnungsstellen, Bilanzgruppenverantwortliche, Lieferanten und Netzbetreiber weiterzugeben, welche diese Daten zur Besorgung ihrer Aufgaben benötigen.

II. Netzanschluss und Netznutzung

Art. 9 Bewilligungen und Zulassungsanforderungen

- 9.1 Einer Bewilligung durch das EWA bedürfen:
- a) Der Neuanschluss einer Liegenschaft, die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Anschlusses.
 - b) Der Anschluss oder die Erweiterung von bewilligungspflichtigen Installationen und elektrischen Verbrauchern, insbesondere Anlagen, die Netzurückwirkungen verursachen.
 - c) Der Parallelbetrieb elektrischer Energieerzeugungsanlagen mit dem Verteilnetz.
 - d) Der Elektrizitätsbezug für vorübergehende Zwecke (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe usw.).
 - e) Die Energieabgabe von Kunden an Dritte.
- 9.2 Das Gesuch ist auf dem entsprechenden Formular einzureichen. Es sind ihm alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe und dergleichen beizulegen, bei Raumheizungen zusätzlich detaillierte Angaben über die vorgesehenen Heizgeräte.
- 9.3 Der Kunde oder sein Installateur bzw. Apparatelieferant hat sich rechtzeitig beim EWA über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen (Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen, Spannungshaltung, Notwendigkeit der Verstärkung von Anlagen usw.).

- 9.4 Einzelheiten sind in den Ausführungsbestimmungen und Tarifen des EWA geregelt.
- 9.5 Das Netz ist für die Übertragung von Daten und Signalen des EWA reserviert. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung durch das EWA und sind entschädigungspflichtig.
- 9.6 Installationen und elektrische Verbraucher werden nur bewilligt und angeschlossen, wenn sie:
- den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik (Normen) und den regionalen Werkvorschriften Zürich entsprechen,
 - im normalen Betrieb die elektrischen Einrichtungen benachbarter Kunden sowie Fern- und Rundsteueranlagen nicht störend beeinflussen,
 - von Firmen oder Personen ausgeführt werden, welche im Besitz einer Installationsbewilligung des Eidgenössischen Starkstrominspektorates sind, soweit eine solche Bewilligung notwendig ist.
- 9.7 Das EWA kann auf Kosten des Verursachers besondere Bedingungen und Massnahmen festlegen, namentlich in folgenden Fällen:
- Für die Dimensionierung und Steuerung von elektrischen Raumheizungen und anderen speziellen Wärmeanwendungen,
 - Wenn der auf den entsprechenden Preisblättern vorgeschriebene Leistungsfaktor $\cos \varphi$ nicht eingehalten wird,
 - Für elektrische Verbraucher oder Rücklieferer, die Netzzrückwirkungen verursachen (entgegen den allgemein gültigen Normen) und damit den Betrieb der Anlagen des EWA oder dessen Kunden stören,
 - Für die Rückspeisung bei Energieerzeugungsanlagen (mit Parallelbetrieb zum EWA-Netz).
- Diese Bedingungen und Massnahmen können auch für bereits vorhandene Anlagen und Kunden angeordnet werden.
- 9.8 Das EWA teilt dem Kunden ein Netznutzungsprodukt zu. Dabei wird u. a. unterschieden zwischen Kunden ohne und mit Leistungsmessung.
- Kunden ohne Leistungsmessung:*
- Die Zuteilung erfolgt aufgrund des bewilligten Anschlussgesuchs.
 - Bei einer Nutzungsänderung wird die Zuteilung durch das EWA überprüft und angepasst.

Kunden mit Leistungsmessung:

- a) Die Erstzuteilung erfolgt aufgrund des bewilligten Anschlussgesuchs.
- b) Die Zuteilung besteht in der Regel für ein Jahr (1. Januar bis 31. Dezember).
- c) Der Kunde kann per Ende Kalenderjahr (31. Dezember), unter Einhaltung einer 30-tägigen Ankündigung, aufgrund voraussehbarer Bezugsänderungen einen Antrag auf Änderung der Zuteilung stellen.

9.9 Das Recht des Kunden auf Netznutzung setzt einen rechtsgültigen Netzananschluss voraus.

Die Ausführungsbestimmungen des Elektrizitätswerkes Andelfingen (EWA) für den Anschluss an die Verteilanlagen – Anschluss an das Niederspannungsnetz, Netzebene 7, verfügbar auf der EWA-Website (www.andelfingen.ch), sind einzuhalten.

Art. 10 Anschluss an die Verteilanlagen

10.1 Das EWA bestimmt die Leitungsführung, den Kabelquerschnitt nach Massgabe der vom Kunden gewünschten Anschlussleistung, den Ort der Hauseinführung sowie den Standort des Anschluss-Überstromunterbrechers und der Tarifgeräte. Dabei nimmt das EWA nach Absprache mit dem Kunden auf dessen Interessen Rücksicht. Insbesondere legt das EWA die Spannungsebene fest, auf welcher der Kunde angeschlossen wird.

10.2 Das Erstellen der Anschlussleitung von der Netzanschlussstelle im bestehenden Verteilnetz bis zur Grenzstelle erfolgt durch das EWA oder deren Beauftragte.

10.3 Als Grenzstelle zwischen Netz und Hausinstallation gelten die Eingangsklemmen des Anschluss-Überstromunterbrechers. Die Grenzstelle bildet die Eigentumsgrenze zwischen den Verteilanlagen des EWA und den Anlagen des Kunden. Die Eigentumsgrenze ist auch massgebend für die Zuordnung von Kontrollen, Instandhaltung und Haftung.

10.4 Das EWA erstellt für eine Liegenschaft und für zusammenhängende Bauten in der Regel nur einen Anschluss. Für den Anschluss an das Verteilnetz erhebt das EWA einen Anschlussbeitrag. Er setzt sich aus dem Netzanschlussbeitrag und dem Netzkostenbeitrag zusammen. Weitere Anschlüsse sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden nach der Grenzstelle gehen zu Lasten des Kunden.

- 10.5 Das EWA ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen sowie an einer Zuleitung, die durch ein Grundstück eines Kunden führt, weitere Kunden anzuschliessen.
- 10.6 Das EWA nimmt bei Bau und Unterhalt seiner Leitungen auf die Interessen der Grundeigentümer so weit als möglich Rücksicht. Leitungen, deren Fortbestand infolge baulicher Veränderungen nicht mehr möglich ist, werden gemäss den gesetzlichen Bestimmungen verlegt.
- 10.7 Zur dinglichen Sicherung seiner Leitungsanlagen und -trassen auf Privatgrundstücken ist das EWA berechtigt, diese auf eigene Kosten im Grundbuch eintragen zu lassen. Die Rechtsentschädigung bemisst sich nach den geltenden Ansätzen.
- 10.8 Die Grundeigentümer erteilen dem EWA das unentgeltliche Recht zur Durchleitung von Niederspannungsleitungen. Sie erteilen das Durchleitungsrecht für Mittelspannungsleitungen (inkl. Kommunikationsdatenleitungen, welche vom EWA und / oder Dritten genutzt werden) zu den geltenden Entschädigungsansätzen. Ferner ist das betrieblich notwendige Ausasten von Bäumen und Sträuchern zuzulassen.
- 10.9 Die Details für den Anschluss an die Verteilanlagen sind separat geregelt (Ausführungsbestimmungen des EWA für den Anschluss an die Verteilanlagen).

Art. 11 Schutz von Personen und Werkanlagen

- 11.1 Werden durch den Kunden oder durch Dritte in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten irgendwelcher Art vorgenommen oder veranlasst, welche die Anlagen schädigen oder gefährden könnten (z.B. Baumfällen, Bauarbeiten, Sprengen usw.), ist dies dem EWA rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen. Das EWA legt in Absprache mit dem Kunden oder den betreffenden Dritten die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen fest. Ohne Absprachen haften Kunden/Dritte für die Schäden an elektrischen Anlagen, die sich aus diesen Arbeiten ergeben könnten.
- 11.2 Beabsichtigt der Kunde oder ein Dritter, auf privatem oder öffentlichem Boden irgendwelche Grabarbeiten ausführen zu lassen, so hat er sich vorgängig beim EWA über die Lage allfälliger im Erdboden verlegter Kabelleitungen zu erkundigen. Sind bei den Grabarbeiten Kabelleitungen zum Vorschein gekommen, so ist vor dem Zudecken das EWA zu informieren, damit die Kabelleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.

Art. 12 Qualität und Regelmässigkeit der Elektrizitätslieferung

12.1 Das EWA liefert die Elektrizität in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Nennspannung und Frequenz gemäss der Norm SN/EN 50160 «Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen». Vorbehalten bleiben die nachstehenden Ausnahmebestimmungen.

12.2 Das EWA hat ohne Kostenfolge insbesondere das Recht, die Elektrizitätslieferung einzuschränken oder ganz einzustellen:

- a) Bei Einwirkungen durch Dritte oder bei höherer Gewalt wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks und Sabotage.
- b) Bei ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen, wie z.B. Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Windfall und Schneedruck, Schäden oder Störungen an elektrischen Anlagen und Netzen und Überlastungen in den Energieversorgungsanlagen.
- c) Bei betriebsbedingten Unterbrechungen wie z.B. für Kontrollen, Instandhaltungs-, Instandsetzungs- und Erweiterungsarbeiten an den Verteilanlagen oder bei einer Unterbrechung der Zufuhr vom Vorlieferanten.
- d) Bei Unfällen oder bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen.
- e) Wenn es die Aufrechterhaltung der allgemeinen Versorgungssicherheit notwendig macht.
- f) Bei Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Elektrizitätsversorgung des Landes.
- g) Aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen und im Interesse der übergeordneten Versorgung.

Das EWA wird dabei in der Regel auf die Bedürfnisse der Kunden Rücksicht nehmen. Voraussehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Kunden nach Möglichkeit im Voraus angezeigt.

12.3 Das EWA ist berechtigt, zur optimalen Lastbewirtschaftung für bestimmte Apparatkategorien die Freigabezeiten einzuschränken oder zu verändern. Die dafür notwendigen technischen Einrichtungen gehen ab der Grenzstelle zu Lasten des Kunden.

12.4 Kunden haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Energieunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen und Oberschwingungen im Netz entstehen können.

Art. 13 Unterbrechung der Elektrizitätslieferung infolge Kundenverhaltens

- 13.1 Das EWA ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige, die Elektrizitätslieferung zu unterbrechen, wenn der Kunde:
- a) Rechtswidrig Energie bezieht.
 - b) Elektrische Einrichtungen oder Geräte benutzt, die den anwendbaren Vorschriften nicht entsprechen oder aus anderen Gründen Personen oder Sachen gefährden.
 - c) Dem Beauftragten des EWA den Zutritt zu seiner Anlage oder Messeinrichtung nicht ermöglicht.
 - d) Seinen Zahlungsverpflichtungen für die Netznutzung oder die Energielieferung oder für den Anschlussbeitrag nicht nachgekommen ist.
 - e) Gegen die Bestimmungen dieses Reglements verstösst und diesen auch nach Mahnung nicht nachkommt.
 - f) Einrichtungen verwendet, die den Netzbetrieb beeinträchtigen (zu grosse Lasten, Netzrückwirkungen, ungleiche Phasenlasten usw.).
- 13.2 Mangelhafte elektrische Einrichtungen oder Geräte, von denen eine beträchtliche Personen- oder Brandgefahr ausgeht, können durch Beauftragte des EWA oder durch das Eidgenössische Starkstrominspektorat ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.
- 13.3 Die Einstellung der Netznutzung und Energielieferung durch das EWA befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber dem EWA. Aus der rechtmässigen Einstellung der Energielieferung durch das EWA entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

Art. 14 Niederspannungsinstallationen

- 14.1 Elektrische Installationen sind nach der Elektrizitätsgesetzgebung des Bundes und den darauf basierenden Vorschriften und Normen sowie nach den Werkvorschriften zu erstellen, zu ändern, instand zu halten und zu kontrollieren.
- 14.2 Die Kunden oder Eigentümer sind verpflichtet, ungewöhnliche Erscheinungen in ihren Installationen, wie häufiges Durchschmelzen von Sicherungen, Knistern und dergleichen, unverzüglich einem Inhaber einer Installationsbewilligung zu melden.
- 14.3 Die Eigentümer von elektrischen Installationen erbringen nach entsprechender Aufforderung durch das EWA periodisch den Nachweis, dass ihre Installationen den gültigen technischen und sicherheitstechnischen Anforderungen und Normen entsprechen. Der Sicherheitsnachweis ist pro Zählerstromkreis und Kontrollperiode einzureichen.

- 14.4 Der Kunde ermöglicht dem EWA und den vom EWA beauftragten Personen für die rechtlich vorgeschriebene Überprüfung der Sicherheit und für die Prüfung der Betriebsanlagen (elektrische Einrichtungen, Messstellen usw.) zu angemessener Zeit, im Falle von Störungen jederzeit, den Zugang zu seinen Anlagen.

Art. 15 Messeinrichtungen

- 15.1 Der Hauseigentümer bzw. Kunde erstellt auf seine Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen nach Anleitung des EWA. Überdies stellt er dem EWA den für den Einbau der Messeinrichtungen erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung. Allfällige Verschaltungen, Nischen, Aussenkästen, Schlüsselrohre usw., die zum Schutze der Apparate notwendig sind, werden vom Kunden auf eigene Kosten erstellt, kontrolliert und auch instand gehalten. Die Messeinrichtungen müssen jederzeit frei zugänglich sein. Die für die Messung der Elektrizität minimal notwendigen Mess- und Steuerapparate werden vom EWA geliefert, montiert und werden auf Kosten EWA instand gehalten. Die Messapparate sind Eigentum des EWA. Die Anschaffungs- und wiederkehrenden Kosten sind im jeweiligen Netznutzungstarif einkalkuliert.

Für Produkte mit Leistungspreis installiert das EWA Leistungsmessungen. Die Montage- und Demontearbeiten von Messeinrichtungen werden bei Änderungen in bestehenden Anlagen dem Auftraggeber verrechnet. Für eine notwendige Fernauslesung stellt der Kunde auf seine Kosten einen dauerhaften, durchwahlfähigen Kommunikationsanschluss zur Verfügung, über den die Fernauslesung möglich ist.

Gemäss StromVV Art. 8 Abs. 5 müssen Kunden, die von ihrem Anspruch auf Netzzugang Gebrauch machen, über eine Leistungsmessung mit automatischer Datenübermittlung verfügen. Für die notwendige Fernauslesung stellt der Kunde auf seine Kosten einen dauerhaften, durchwahlfähigen Kommunikationsanschluss zur Verfügung, über den die Fernauslesung möglich ist.

- 15.2 Werden Zähler und andere Messeinrichtungen ohne Verschulden des EWA beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Kunden. Zähler und Messeinrichtungen dürfen nur durch Beauftragte des EWA plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt sowie ein- oder ausgebaut werden. Wer unberechtigterweise Plomben an Messinstrumenten beschädigt oder entfernt oder wer Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messinstrumente beeinflussen, haftet für den daraus entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und

Nacheichnungen. Das EWA behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.

- 15.3 Der Kunde kann jederzeit auf eigene Kosten eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüforgang verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Bundesamtes für Metrologie und Akkreditierung massgebend. Werden bei den Prüfungen Fehler an den Messeinrichtungen festgestellt, so trägt das EWA die Kosten der Prüfungen einschliesslich der Auswechslung der Messeinrichtungen. Messapparate, deren Abweichungen die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als richtig gehend. Dies gilt ebenfalls für Umschaltuhren, Sperrschalter, Rundsteuerempfänger usw. mit Differenzen bis ± 30 Minuten auf die Uhrzeit.
- 15.4 Die Kunden sind verpflichtet, festgestellte Unregelmässigkeiten der Mess- und Schaltapparate dem EWA unverzüglich zu melden.
- 15.5 Der Kunde kann jederzeit eine gemessene Leistung verlangen. Die daraus resultierenden Zähler- und Umbaukosten für die Messstelle (wie z.B. Zählerwechsel, System- und Tarifänderungen) werden gemäss Aufwand verrechnet. Auf Antrag des Kunden wird die Zuteilung zu einem Tarif mit Leistungskomponente geprüft.

Art. 16 Messung des Energieverbrauches

- 16.1 Für die Feststellung des Energieverbrauches sind die Angaben der Zähler und Messeinrichtungen massgebend. Dazu können auch Summen bzw. Differenzbildungen von Messwerten herangezogen werden. Das Ablesen der Zähler und die Wartung der übrigen Messeinrichtungen erfolgen durch Beauftragte des EWA. Das EWA kann die Kunden ersuchen, die Zähler selbst abzu- lesen und die Zählerstände dem EWA zu melden.
- 16.2 Bei festgestelltem Fehlschluss oder bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung wird der Energiebezug des Kunden soweit möglich aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden vom EWA festgelegt. Dabei ist vom Verbrauch in vorausgegangenen, vergleichbaren Perioden auszugehen. Die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- 16.3 Kann die Fehlmessung einer Messapparatur nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so müssen die EKZ die Abrechnungen für diese Dauer, jedoch höchstens für die Dauer von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der Feststellung der Fehlmessung, entsprechend anpassen. Kann der Zeitpunkt des

Eintretens des Fehlers nicht festgelegt werden, so wird die Abrechnung für die beanstandete Ableseperiode angepasst.

- 16.4 Treten in einer Installation Verluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf Reduktion des registrierten Energieverbrauches und Ersatz von defekten Geräten oder Installationen.

Art. 16a Smart-Meter – elektronische Zähler mit Fernauslesung

- 16a.1 Das EWA hat die Möglichkeit, bei ihren Kunden Smart-Meter einzusetzen.
- 16a.2 Kommen Smart-Meter zum Einsatz, wird die Höhe des individuellen Stromverbrauchs im Smart-Meter fortlaufend als Summe (Hochtarif und Niedertarif) des gesamten Stromverbrauchs erfasst und jeweils zum Zweck der Rechnungsstellung in der für das vom Kunden gewählte Produkt notwendigen Kadenz fernausgelesen.
- 16a.3 Auf ausdrücklichen Wunsch haben die Kunden, deren Smart-Meter fernausgelesen wird, zum Zweck der Verbrauchsoptimierung die Möglichkeit, elektronisch auf ihre Verbrauchsdaten zuzugreifen. Nehmen sie diese Dienstleistung in Anspruch, wird ihr Stromverbrauch zur Erstellung einer Lastgangkurve laufend im Smart-Meter erfasst. Verbunden mit einer dem Zähler zugeordneten Nummer, also pseudonymisiert, werden die erfassten Daten an das EWA weitergeleitet und dort abgespeichert. Seitens EWA hat nur die für die Erbringung der Dienstleistung erforderliche Mindestanzahl Mitarbeitender Zugang zu den zugriffsgeschützten Messdaten. Die abgespeicherten Daten werden nach zwei Jahren gelöscht.
- 16a.4 Das EWA bearbeitet die vom Smart-Meter erfassten Personendaten des Kunden gemäss den anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Die Personendaten werden Dritten grundsätzlich nicht zugänglich gemacht; sollten Dritte für die Bearbeitung der Daten hinzugezogen werden, werden diese durch das EWA zur Geheimhaltung verpflichtet.

III. Lieferung elektrischer Energie

Art. 17 Umfang der Lieferung elektrischer Energie

- 17.1 Das EWA liefert dem Kunden, gestützt auf dieses Reglement, elektrische Energie im Rahmen seiner gesetzlichen Versorgungspflicht oder aufgrund eines gültigen Energielieferungsvertrags.

- 17.2 Das EWA informiert den Kunden einmal jährlich über die Art und Herkunft der gelieferten elektrischen Energie.
- 17.3 Der Kunde darf die Energie nur zu den vertraglich vorgesehenen Zwecken bzw. gemäss den im Preisblatt aufgeführten Lieferbestimmungen verwenden.
- 17.4 Die Abgabe von Energie an Dritte muss vom EWA bewilligt werden. Davon ausgenommen ist die Abgabe von Energie an Mieter und Untermieter innerhalb von Wohnräumen. In jedem Fall dürfen auf die Strompreise des EWA keine Zuschläge gemacht werden.
- 17.5 Die Verantwortung für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften über die Energieverwendung obliegt dem Kunden.
- 17.6 Der freie Kunde sorgt mit einem oder mehreren rechtsgültigen Energielieferungsverträgen für die Deckung seines Bedarfs. Er meldet dem EWA 30 Arbeitstage im Voraus sämtliche Änderungen im Lieferverhältnis (z. B. Wechsel des Stromlieferanten, Beendigung eines Liefervertrages, Einschränkungen der Energielieferung usw.).
- 17.7 Hat der freie Kunde keinen gültigen Energieliefervertrag oder wird das EWA im Rahmen der Bilanzgruppenabrechnung für Energie des Netzkunden belastet, kommt automatisch ein Energieliefervertrag mit dem EWA zustande. Der Kunde ist in diesem Fall zur Übernahme sämtlicher Aufwendungen im Zusammenhang mit der Energielieferung verpflichtet. Das EWA kann die Ersatzenergielieferung jederzeit einschränken oder unterbrechen.

IV. Preise und Rechnungsstellung

Art. 18 Preise

- 18.1 Die Preise für den Anschlussbeitrag (bestehend aus Netzanschlussbeitrag und Netzkostenbeitrag) werden vom Gemeinderat im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben festgesetzt und können jederzeit mit einer Vorankündigung von drei Monaten geändert werden, sofern vertraglich keine anderslautende Regelung festgelegt wurde.
- 18.2 Die Netznutzungstarife, Energietarife, sowie Abgaben an das Gemeinwesen werden vom Gemeinderat im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben festgesetzt und können jeweils auf den 1. Januar geändert werden. Der Kunde wird im Voraus über anstehende Anpassungen orientiert. Die Publikation der Tarife und Abgaben erfolgt jeweils bis spätestens am 31. August des Vorjahres.

Art. 19 Rechnungsstellung und Zahlung

- 19.1 Die Rechnungsstellung an die Kunden erfolgt in regelmässigen, vom EWA festgelegten Zeitabständen. Das EWA kann zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen in der Höhe des voraussichtlichen Energiebezugs stellen. Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden bestehen, kann das EWA vom Kunden angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen oder Prepaid-Zähler einbauen. Zusätzlich ist das EWA berechtigt, seinen Kunden im Zahlungsverkehr entstandene Kosten (z. B. Gebühren der Post bei Einzahlungen bzw. Überweisungen am Postschalter) individuell und verursachergerecht zu verrechnen.
- 19.2 Die Kosten für den Ein- und Ausbau der Prepaid-Zähler sowie für zusätzliche Aufwendungen in diesem Zusammenhang gehen zu Lasten des Kunden.
- 19.3 Die Rechnungen werden vom Kunden innerhalb von 30 Tagen oder der vom EWA individuell vorgegebenen Zahlungsfrist ohne jeglichen Abzug beglichen. Die Kunden tragen sämtliche Kosten (inkl. Mahngebühren), die dem EWA durch Zahlungsverzug entstehen. Eine Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur nach Absprache mit dem EWA zulässig.
- 19.4 Der Kunde ist bei Abgabe von Energie an Untermieter gemäss Art. 17.4 gegenüber dem EWA für ausstehende Rechnungsbeträge haftbar.
- 19.5 Fehlerhafte Rechnungsstellung kann innerhalb einer Frist von fünf Jahren berichtigt werden.
- 19.6 Auch bei Beanstandungen der Energiemessung darf der Kunde die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen nicht verweigern.
- 19.7 Bei vorsätzlicher Umgehung der Preisbestimmungen durch den Kunden oder seine Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Energiebezug hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen.
- 19.8 Die Rechnungsstellung der Elektrizitätstarife (Netznutzung und Lieferung elektrischer Energie) erfolgt aufgrund der vorliegenden Verträge und Bestimmungen in den entsprechenden Produktblättern. Diese erfolgt pro Messstelle des EWA.
- 19.9 Der freie Kunde kann mit seinem Energielieferanten die Integration der Netznutzungsentgelte in die Energierechnung vereinbaren. Gegen Vorweisung einer Vollmacht erfolgt in diesem Fall die Rechnungsstellung des EWA an den Energielieferanten, wobei der Kunde gegenüber dem EWA weiterhin Schuldner der Netznutzungsentgelte bleibt.

V. Besondere Bestimmungen für Produzenten

Art. 20 Allgemein

- 20.1 Diese Bestimmungen regeln die Einspeisung von elektrischer Energie in das Netz des EWA aus Energieerzeugungsanlagen (EEA) von unabhängigen Produzenten sowie deren Vergütung und Verrechnung.

Das EWA übernimmt die durch unabhängige Produzenten erzeugte Energie nach Tarifblatt und / oder speziellen Vereinbarungen. Für erneuerbare Energie gelten die Vorgaben aus dem Energiegesetz und der Energieverordnung. Grundsätzlich gelten für den Anschluss und den Betrieb von Rücklieferanlagen die anerkannten Regeln der Technik und die Regionalen Werkvorschriften Zürich.

Für den Anschluss von elektrischen Energieerzeugungsanlagen an das Verteilnetz des EWA ist zur Beurteilung der Netzsituation ein Anschlussgesuch erforderlich. Für jede Energieerzeugungsanlage muss die beauftragte Installationsfirma zudem eine Installationsanzeige einreichen.

Die Erstellung und Änderung von Energieerzeugungsanlagen mit einer Leistung über 30 kVA unterliegen der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (VPeA, SR 734.25). Für solche Anlagen, die mit dem EWA-Verteilnetz verbunden sind, muss dem Eidgenössischen Starkstrominspektorat, Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf vor Beginn der Arbeiten ein Plangenehmigungsgesuch eingereicht werden.

- 20.2 Die nachstehenden Bestimmungen bilden zusammen mit den auf die Gesetzgebung gestützten Verordnungen und den jeweils gültigen Tarifen des EWA die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen dem EWA und dem Produzenten. Als Produzent gilt der Anlageneigentümer der EEA.

Art. 21 Anschluss und Betrieb von Energieerzeugungsanlagen (EEA)

- 21.1 Der Anschluss und Betrieb von EEA unterliegt den folgenden Regelungen:
- a) Ausführungsbestimmungen des EWA für den Anschluss an Verteilanlagen, Anschluss an das Niederspannungsnetz.
 - b) Technische Bedingungen des betriebsführenden Dienstleisters EWA für den Parallelbetrieb von EEA mit dem Stromversorgungsnetz des EWA.

Art. 22 Messwesen und Datenaustausch

- 22.1 Anlagen mit einer Anschlussleistung über 30 kVA müssen gemäss Stromversorgungsverordnung [StromVV], SR 734.71, mit einer Lastgangmessung mit automatischer Datenübermittlung ausgestattet werden (StromVV8 Art. 8

Abs. 5). Die Kosten hierfür werden dem Produzenten mit dem entsprechenden Tarif in Rechnung gestellt.

- 22.2 Anlagen mit einer Anschlussleistung über 30 kVA sowie alle Anlagen mit einer Anmeldung für die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) sind gemäss Energieverordnung [EnV] (SR 730.01) im Schweizer Herkunftsnachweissystem der Swissgrid zu erfassen. Der Produzent hat hierfür die Vorschriften zur Messung der Produktionsdaten gemäss Herkunftsnachweis-Verordnung [HKNV] (SR 730.010.1) einzuhalten und die Anlage durch einen Auditor beglaubigen zu lassen. Allfällige Kosten sind durch den Produzenten zu tragen.

Art. 23 Einspeisung und Abgabestelle

- 23.1 Die Energie muss in Form von Drehstrom mit einer mittleren Frequenz von 50 Hz und mit einer Netzspannung von 230/400 Volt \pm 10 % bei Einspeisung in das Niederspannungsnetz geliefert werden. Im Weiteren gelten die Bestimmungen der Euronorm EN 50160.
- 23.2 Als Abgabestelle gelten die Eingangsklemmen des Anschlussüberstromunterbrechers. Die Abgabestelle ist nicht identisch mit der Eigentumsgränze im Sinne der Haftpflichtbestimmungen des Elektrizitätsgesetzes vom 24. Juni 1902.

Art. 24 Netznutzung für den Eigenbedarf

- 24.1 Die Energieabgabe für den Eigenbedarf an die EEA aus dem Netz des EWA ist nicht netznutzungsentgeltpflichtig unter der Voraussetzung, dass es sich um ein Kraftwerk gemäss der Branchenempfehlung Netznutzungsmodell für das Schweizerische Verteilnetz [NNMV] handelt.

Art. 25 Vergütung

- 25.1 Bei Abnahme der elektrischen Energie durch das EWA gilt: Die Rücklieferungen von elektrischer Energie in das Netz des EWA werden zu den jeweils anwendbaren Vergütungssätzen (gemäss Tarifblatt und/ oder speziellen Verträgen) und Bestimmungen für Neuanlagen, die nach dem 1. Januar 2006 in Betrieb genommen wurden, entschädigt.
- 25.2 Die Entschädigung des ökologischen Mehrwerts aus Anlagen mit erneuerbaren Energien in Form von Herkunftsnachweisen ist Bestandteil einer separaten Vereinbarung, sofern in den Tarifbestimmungen nichts Abweichendes geregelt ist.
- 25.3 Der Produzent hat das EWA über die Vermarktung der elektrischen Energie an Dritte oder bei Aufnahme der EEA in die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) umgehend, jedoch spätestens zehn Arbeitstage vor Lieferbeginn

zu benachrichtigen. Bei Abnahme der Energie durch Dritte entfallen die Vergütungen durch das EWA.

- 25.4 EEA, die im Fördermodell Kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) sind, verpflichten sich, bei einem Austritt aus dieser das EWA termingerecht zu informieren.

Art. 26 Preise und Abrechnung

- 26.1 Bei Einspeisung in das Niederspannungsnetz erfolgt die Abrechnung jährlich.
- 26.2 Die Rechnungsstellung und Vergütung von elektrischer Energie erfolgt in regelmässigen, vom EWA festgelegten Zeitabständen. Sofern nicht anders vereinbart, werden die Rechnungen bzw. Vergütungsanzeigen (Zeitraum, Liefermenge in kWh und Vergütungsbetrag) mittels E-Mail zugestellt.
- 26.3 Die Vergütung wird mittels Bank- / Postüberweisung ausbezahlt. Ändert sich die Bank- / Postverbindung, ist der Produzent verpflichtet, diese Änderung dem EWA schriftlich mitzuteilen. Bei fehlender Mitteilung ist das EWA berechtigt, die Zahlungen ohne vorgängige Meldung an den Produzenten zurückzubehalten.

Art. 27 Haftung von Produzenten und EWA

- 27.1 Ergänzend zu Art. 7.1 haftet der Produzent für Schäden im Netz des EWA und bei den Netzanschlussnehmern des EWA, die durch die EEA aufgrund von Spannungsschwankungen, Überströmen und Frequenzabweichungen verursacht werden. Das EWA haftet dem Produzenten gegenüber nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen. Insbesondere haftet es nicht für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden beim Produzenten, sofern nicht grobfahrlässiges oder absichtlich fehlerhaftes Verhalten als Ursache vorliegt.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 28 Rechtsschutz

Gegen Beschlüsse und Verfügungen des Gemeinderats kann beim Bezirksrat Andelfingen Rekurs erhoben werden.

Art. 29 Verordnungsrecht

Der Gemeinderat erlässt auf dem Verordnungsweg ausführende und konkretisierende Bestimmungen zu diesem Reglement, u.a.:

- Ausführungsbestimmungen des Elektrizitätswerks Andelfingen für den Anschluss an die Verteilanlagen

- Stromtarife
- Gebührentarif Netzkostenbeiträge Strom

Die entsprechenden Beschlüsse sind öffentlich bekanntzugeben.

Art. 30 Aufhebung des bisherigen Rechts

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements werden das Reglement des Elektrizitätswerks der Gemeinde Andelfingen vom 20. Mai 1966 und allfällig spätere kommunale Erlasse dazu aufgehoben.

Art. 31 Inkrafttreten

Das vorliegende, revidierte Reglement des Elektrizitätswerks Andelfingen für Endverbraucher und Produzenten tritt per 1. Januar 2018 in Kraft.

Dieses Reglement wurde von der Gemeindeversammlung Andelfingen beschlossen am xx.xx.xxxx.

Hansruedi Jucker
Präsident

Patrick Waespi
Schreiber

Rechtliche Hinweise

Das Protokoll liegt ab Dienstag nach der Versammlung während den ordentlichen Öffnungszeiten auf der Gemeindeverwaltung Andelfingen auf und ist von den Stimmezählern innert 6 Tagen zu prüfen und zu unterzeichnen. Anschliessend liegt das Protokoll den Stimmberechtigten zur Einsicht auf.

Allfällige Beanstandungen bezüglich der Versammlungsführung müssen sofort vorgebracht werden. Verfahrensfehler können im Beschwerdeverfahren nur geltend gemacht werden, wenn sie in der Versammlung selbst gerügt wurden.

Rekursfristen

Gegen die Beschlüsse kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs erhoben werden beim Bezirksrat Andelfingen, Schlossgasse 14, 8450 Andelfingen.

Im Übrigen kann gegen die Beschlüsse gestützt auf § 151 Abs. 1 Gemeindegesetz (Verstoss gegen übergeordnetes Recht, Überschreitung der Gemeindezwecke oder Unbilligkeit) innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Beschwerde beim Bezirksrat Andelfingen erhoben werden.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen. Die Rekurs- und Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

Begehren um Berichtigung des Protokolls können in der Form des Rekurses innert 30 Tagen, vom Beginn der Auflage an, schriftlich beim Bezirksrat Andelfingen eingereicht werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Das angefochtene Protokoll ist, soweit möglich, beizulegen.

